

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Februar 2026

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (Die Linke)	5	Görke, Christian (Die Linke)	53, 54
Akbulut, Gökay (Die Linke)	32, 84, 112	Grau, Armin, Dr.	
Aken, Jan van (Die Linke)	6	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 105
Alhamwi, Alaa, Dr.		Heitmann, Linda	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
Al-Wazir, Tarek		Henze, Stefan (AfD)	88
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Hess, Martin (AfD)	66
Amtsberg, Luise		Hess, Nicole (AfD)	8, 107, 108, 109, 110
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34	Joswig, Julian	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	103	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56
Benner, Lukas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	11	Kellner, Michael	
Blos, Michael, Dr. (AfD)	1, 2	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Bock, Violetta (Die Linke)	50	Keuter, Stefan (AfD)	37
Bosch, Jorrit (Die Linke)	113, 114, 115, 116	Kneller, Maximilian (AfD)	89
Braga, Torben (AfD)	12	Köhler, Achim (AfD)	75
Broßart, Viktoria		Köktürk, Cansin (Die Linke)	76, 77, 78, 79
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Köstering, Jan (Die Linke)	17
Brugger, Agnieszka		Kotré, Steffen (AfD)	58, 59
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Ladzinski, Thomas (AfD)	18
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	13	Lay, Caren (Die Linke)	117
Dietz, Thomas (AfD)	51, 104	Lehmann, Sven	
Dillschneider, Jeanne		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90, 91
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 44	Limburg, Helge	
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Emmerich, Marcel		Loop, Denise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 15	Lucks, Max (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Gambir, Schahina		Lübcke, Andrea, Dr.	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 36	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Maack, Sebastian (AfD)	38	Raue, Arne (AfD)	25
Mayer, Zoe, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97	Reichardt, Martin (AfD)	26
Meiser, Pascal (Die Linke)	60	Reichinnek, Heidi (Die Linke)	46, 47
Meyer-Soltau, Knuth (AfD)	20, 67	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	27, 28
Michaelson, Swantje Henrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 98	Schattner, Bernd (AfD)	41
Mijatović, Boris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 21, 80	Scheirich, Raimond (AfD)	29, 61, 81
Mixl, Reinhard (AfD)	10	Schliesing, David (Die Linke)	4, 42
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93, 94, 95, 100
Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke)	39	Slawik, Nyke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Paul, Andreas (AfD)	83	Steinmüller, Hanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Pauli, Denis (AfD)	22, 23, 24	Teich, Tobias (AfD)	96
Pellmann, Sören (Die Linke)	40, 45	Uhlig, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Piechotta, Paula, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111	Wagner, Sascha (Die Linke)	31, 82, 101, 102
Protschka, Stephan (AfD)	68, 69	Wolf, Alexander, Dr. (AfD)	43
Queckemeyer, Marcel (AfD)	99	Zaum, Christian (AfD)	72, 73
		Zerbin, Daniel, Prof. Dr. (AfD)	48
		Zerr, Anne (Die Linke)	74
		Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	64

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Blos, Michael, Dr. (AfD) 1	Pauli, Denis (AfD) 15, 16
Mijatović, Boris	Raue, Arne (AfD) 17
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Reichardt, Martin (AfD) 17
Schliesing, David (Die Linke) 2	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 18
	Scheirich, Raimond (AfD) 21
	Slawik, Nyke
	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 22
	Wagner, Sascha (Die Linke) 22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Achelwilm, Doris (Die Linke) 3	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Aken, Jan van (Die Linke) 3	Akbulut, Gökay (Die Linke) 23
Emmerich, Marcel	Amtsberg, Luise
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 24, 25
Hess, Nicole (AfD) 4	Brugger, Agnieszka
Lucks, Max (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 5	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25
Mixl, Reinhard (AfD) 7	Gambir, Schahina
	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	Keuter, Stefan (AfD) 27
Benner, Lukas	Maack, Sebastian (AfD) 28
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8	Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke) 29
Braga, Torben (AfD) 8	Pellmann, Sören (Die Linke) 29
Curio, Gottfried, Dr. (AfD) 9	Schattner, Bernd (AfD) 30
Dillschneider, Jeanne	Schliesing, David (Die Linke) 30
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 9	Wolf, Alexander, Dr. (AfD) 31
Emmerich, Marcel	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 10	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Gambir, Schahina	Dillschneider, Jeanne
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 32
Köstering, Jan (Die Linke) 12	Pellmann, Sören (Die Linke) 32
Ladzinski, Thomas (AfD) 12	Reichinnek, Heidi (Die Linke) 32, 33
Limburg, Helge	Zerbin, Daniel, Prof. Dr. (AfD) 34
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13	
Meyer-Soltau, Knuth (AfD) 13	
Mijatović, Boris	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Alhamwi, Alaa, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34	Loop, Denise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 52
Bock, Violetta (Die Linke) 35	Lübcke, Andrea, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53
Dietz, Thomas (AfD) 35	Zaum, Christian (AfD) 53
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 36	Zerr, Anne (Die Linke) 54
Görke, Christian (Die Linke) 38, 39	
Joswig, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39, 41	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Kellner, Michael (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41	Köhler, Achim (AfD) 55
Kotré, Steffen (AfD) 42	Köktürk, Cansin (Die Linke) 56, 57, 59, 60
Meiser, Pascal (Die Linke) 43	Mijatović, Boris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60
Scheirich, Raimond (AfD) 47	Scheirich, Raimond (AfD) 61
Steinmüller, Hanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 47	Wagner, Sascha (Die Linke) 62
Uhlig, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 48	
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt	Paul, Andreas (AfD) 63
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
Hess, Martin (AfD) 49	Akbulut, Gökay (Die Linke) 64
Meyer-Soltau, Knuth (AfD) 50	Al-Wazir, Tarek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 65
Protschka, Stephan (AfD) 51, 52	Broßart, Viktoria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 65
	Grau, Armin, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
	Henze, Stefan (AfD) 67
	Kneller, Maximilian (AfD) 67
	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 68

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Michaelсен, Swantje Henrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69	Dietz, Thomas (AfD) 74
Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69, 70	Grau, Armin, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 75
Teich, Tobias (AfD) 70	Heitmann, Linda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 75
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Hess, Nicole (AfD) 77, 78
Mayer, Zoe, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 71	Piechotta, Paula, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 79
Michaelсен, Swantje Henrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 71	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Queckemeyer, Marcel (AfD) 71	Akbulut, Gökay (Die Linke) 79
Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 72	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Wagner, Sascha (Die Linke) 72, 73	Bosch, Jorrit (Die Linke) 80, 82, 83, 85
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Lay, Caren (Die Linke) 86
Baum, Christina, Dr. (AfD) 74	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des
Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Dr. Michael Blos
(AfD)
- Wie stellt die Bundesregierung bei der Förderung des Projekts „Aller.Land“, mit dem laut Webseite www.allerland-programm.de die Projektteure bakvg GmbH (Berlin) befasst ist, sicher, dass im Rahmen dieses Projektes die parteipolitische Neutralität gewahrt bleibt, sowohl allgemein als auch speziell, wie etwa bei der Erstellung einer „Aller.Land-Hymne“?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 23. Februar 2026**

Wie bei allen Zuwendungen des Bundes gilt die parteipolitische Neutralität. Die in den Fördergrundsätzen des Programms „Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken.“ formulierten Förderziele stellen dies ausdrücklich sicher.

In Bezug auf eine „Aller.Land-Hymne“ wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

2. Abgeordneter
Dr. Michael Blos
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Textzeile „Wird der ganze Laden blau – uns're Antwort bleibt Kultur“ im Entwurf der Projektteure bakvg GmbH zur „Aller.Land-Hymne“ im Rahmen des Projekts „Aller.Land“ im Hinblick auf das Erfordernis der parteipolitischen Neutralität dieses Projekts vor dem Hintergrund, dass nach meiner Auffassung „blau“ allgemein als politische Farbe einer im Bundestag und in Landtagen vertretenen Partei bekannt ist?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 23. Februar 2026**

Dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) liegen zu diesem Sachverhalt keine Informationen vor.

3. Abgeordneter
Boris Mijatović
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wird Deutschlands Zusammenarbeit mit China auf Basis der für die Europäische Union zentralen Werte der Rechtsstaatlichkeit und regelbasierten internationalen Ordnung ein Thema bei der anstehenden Delegationsreise des Bundeskanzlers Friedrich Merz nach China sein (www.tagesschau.de/ausland/asien/china-sicherheitskonferenz-102.html), und inwiefern plant der Bundeskanzler, sich für die Freilassung des 78-jährigen Verlegers Jimmy Lai, der von einem Hongkonger Gericht zu 20 Jahren Haft verurteilt wurde, einzusetzen (www.spiegel.de/ausland/hongkong-jimmy-lai-hartes-urteil-gegen-medienmogul-sorgt-weltweit-fuer-empowerung-a-5d12fcdd-6600-4d62-8843-74b17a52f830)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Michael Meister
vom 24. Februar 2026**

Die Bundesregierung hat ihre Haltung zur Verurteilung von Jimmy Lai im Rahmen der Regierungspressekonferenz vom 15. Dezember 2025 deutlich gemacht.

Der Bundeskanzler wird bei seiner Reise die gesamte Bandbreite der bilateralen Beziehungen sowie zentrale internationale Fragen berücksichtigen.

4. Abgeordneter
David Schliesing
(Die Linke)
- Welche Bereiche im Haus des Beauftragten für Kultur und Medien im Kanzleramt werden im Rahmen des geplanten tiefgreifenden Organisationsumbaus konkret gestärkt, und wird dafür an anderer Stelle gestrichen (bitte den entsprechenden Personal- und Mittelaufwuchs, bzw. etwaige Kürzungen jeweils nach Abteilung, Personalstellen und Finanzmitteln aufführen)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 24. Februar 2026**

Ziel des Organisationsumbaus ist es, die Aufgabenschwerpunkte des BKM – Kultur und Medien – stärker zu akzentuieren und auf die aktuellen politischen Herausforderungen einzugehen. So wird u. a. eine neue Abteilung für Innovation und Kreativwirtschaft aufgebaut, mit der ein besonderes Augenmerk auf die Themen Künstliche Intelligenz, Digitale Geschäftsmodelle und Urheberrechte gelegt wird. Darüber hinaus werden agilere Strukturen geschaffen, die für das Haus eine flexiblere, projektbezogene Zusammenarbeit innerhalb inhaltlich zusammenhängender Themenkomplexe ermöglichen werden.

Hierfür werden politisch priorisierte Aufgaben durch Umverteilungen mit vorhandenen Stellen unterlegt werden. Die internen Prozesse sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(Die Linke)
- Inwiefern hat die Bundesregierung unter Beteiligung von Bundesminister:innen, Staatssekretär:innen und/oder Abteilungsleitungen in den vergangenen drei Monaten Gespräche zu einer möglichen Erhöhung der Mehrwertsteuer geführt (bitte unter Nennung von Teilnehmenden, ihrer Zuständigkeitsbereiche und Datum des Gesprächs beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 25. Februar 2026

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

6. Abgeordneter
Jan van Aken
(Die Linke)
- Wie viele Steuererlasse gab es nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a des Erbschaftsteuer- und des Schenkungsteuergesetzes bislang seit Erfassung durch das Statistische Bundesamt bis heute (bitte aufschlüsseln nach zwei Kategorien: ost- und westdeutsche Bundesländer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 26. Februar 2026

Die Anzahl der Steuererlasse nach Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Tabellen/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfspruefung.html veröffentlicht. Nach ergänzender Auskunft des Statistischen Bundesamtes wurden bisher alle Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung in der Kategorie „früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin“ gestellt.

7. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe wurden im Rahmen der EU-Wirtschafts- und Finanzsanktionen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach EU-Verordnung 269/2014 in Deutschland eingefroren (bitte nach Jahren von 2020 bis 2025 aufschlüsseln), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Sanktionsdurchsetzung zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 24. Februar 2026

Die nach aktuellem Stand in Deutschland aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingefrorenen Vermögenswerte bitte ich der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum	Summe
2025	2.897.255.398 Euro
2024	3.287.930.093 Euro
2023	4.385.902.021 Euro
2022	2.223.001.401 Euro
2021	341.668 Euro
2020	341.134 Euro

Diese Summen unterliegen Bewertungsschwankungen. Weitere Einflussfaktoren sind die kontinuierliche Veränderung der Anhänge der genannten EU-Verordnung (Listung, Entlistung) sowie der Abschluss von Vermögensermittlungsverfahren.

Die weitere Stärkung der Sanktionsdurchsetzung ist der Bundesregierung ein zentrales Anliegen. Im Hinblick auf die Durchsetzung von Individualsanktionen erfolgte daher eine Evaluierung der 2022 mit den Sanktionsdurchsetzungsgesetzen I und II geschaffenen Neuregelungen. Darauf aufbauend werden Anpassungen des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes geprüft.

8. Abgeordnete **Nicole Hess** (AfD) Erhielt die Kurt-Eisner-Stiftung oder eines ihrer Projekte oder eine der ihr zugeschriebenen Aktivitäten (inklusive der Auslobung des Kunstpreises 2025) zu irgendeinem Zeitpunkt seit 2020 eine wie auch immer geartete finanzielle staatliche Förderung über ein Bundesministerium oder einen einem Bundesministerium unterstellten Fördertopf, und falls ja, auf welcher parlamentarischen Grundlage geschah dies, und wie hoch waren die einzelnen Summen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 23. Februar 2026

Zur Beantwortung der Frage wurde eine Ressortabfrage durchgeführt. Diese hat ergeben, dass seit 2020 keine finanzielle staatliche Förderung der Kurt-Eisner-Stiftung oder eines ihrer Projekte oder eine der ihr zugeschriebenen Aktivitäten (inklusive der Auslobung des Kunstpreises

2025) über ein Bundesministerium oder einen einem Bundesministerium unterstellten Fördertopf stattgefunden hat.

9. Abgeordneter
Max Lucks
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung eigene Erkenntnisse zu den von der New York State Department of Financial Services im Jahr 2020 festgestellten Mängeln bei Geldwäschekontrollen und Kundenprüfungen der Deutschen Bank im Zusammenhang mit dem Fall Jeffrey Epstein vor, und wenn ja, welche (www.dfs.ny.gov/system/files/documents/2020/07/ea20200706_deutsche_bank_consent_or_der.pdf), und hat die Bundesregierung beziehungsweise die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Grundlage dieser Erkenntnisse geprüft, ob vergleichbare Sachverhalte nach deutschem Geldwäsche- und Aufsichtsrecht relevant sind oder waren, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 23. Februar 2026**

Die Antwort auf die hier gegenständliche Schriftliche Frage bezieht sich auf ein Einzelinstitut und dessen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), daher sind Teile dieser Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Eine eingestufte Beantwortung ist im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Einer offenen Beantwortung parlamentarischer Fragen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) entgegenstehen, das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [123]). Die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Banken und andere Finanzinstitute und die Stabilität des Finanzmarktes sind Belange des Staatswohls, die die Antwortpflicht der Bundesregierung auf parlamentarische Fragen beschränken können (vgl. BVerfGE 147, 50, LS 6b). Die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der BaFin dient der Stabilität des Finanzmarkts und der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie unterliegt strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards, sodass diese Informationen grundsätzlich bereits geheimhaltungsbedürftig sind. Ein Bekanntwerden der Kenntnisse und konkreten Vorgehensweise der BaFin in Einzelfällen im Bereich der Aufsicht von Kreditinstituten sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Aufsichtsmaßnahmen und somit für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Es könnte dadurch die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der BaFin in anderen Fällen nachteilig beeinflusst werden. Das Staatswohl könnte daher gefährdet werden.

Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die BaFin beziehen, sind zudem regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)) sowie das Grundrecht auf informationelle

Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts (Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) betroffen.

Die BaFin unterliegt daher gemäß § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) und § 54 des Geldwäschegesetzes (GwG) strengen Verschwiegenheitsregelungen. Einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen sind für sich genommen zwar nicht geeignet, den parlamentarischen Informationsanspruch zu beschränken (vgl. BVerfGE 147, 50 [133]). Sie können aber insoweit von Relevanz sein, als sie einen Ausgleich konfligierender (Verfassungs-)Rechte darstellen (vgl. BVerfGE 147, 50).

Es ist deshalb eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass Teile der Antwort auf die gegenständliche Schriftliche Frage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragesteller mit den oben genannten Interessen, insbesondere mit der Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Kreditinstitute und den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, mit dem Grad „VS-Vertraulich“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind.¹

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den von der New York State Department of Financial Services (NYDFS) in der consent order im Jahr 2020 festgestellten Mängeln bei Geldwäschekontrollen und Kundenprüfungen der Deutschen Bank im Zusammenhang mit dem Fall Jeffrey Epstein vor.

Die BaFin überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften aus dem Geldwäschegesetz (GwG) und Kreditwesengesetz (KWG). Die Geldwäscheaufsicht der BaFin ist eine Systemaufsicht: Sie hat das Ziel, bei systemischen Mängeln in der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei den Verpflichteten einzugreifen und diesen entgegenzuwirken. Bezüglich der Einhaltung des GwG prüft und überwacht die BaFin die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Die BaFin wirkt im Rahmen ihrer Systemaufsicht kontinuierlich auf eine Verbesserung der Geldwäscheprävention bei der Deutschen Bank hin. Im Rahmen dieser Aufsicht hatte die BaFin u. a. von September 2018 bis Oktober 2024 einen externen Sonderbeauftragten gemäß § 45c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 KWG bestellt, um die Umsetzung verschiedener aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zur Abstellung von Defiziten in der Geldwäscheprävention der Bank zu überwachen. Im Einzelnen wird hier auf die öffentlich verfügbaren BaFin-Mitteilungen vom 24. September 2018, 15. Februar 2019, 30. April 2021 und 15. Februar 2024 verwiesen.

Die Solvenzaufsicht über die Deutsche Bank und mithin die Aufsicht über ihr Management operationeller Risiken (inklusive Reputationsrisiken) obliegt im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus der Europäischen Zentralbank.

¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Teil der Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

10. Abgeordneter
Reinhard Mixl
(AfD)

Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützt die Bundesregierung die Zustimmung zu EU-Schuldeninstrumenten, obwohl nach meinem Verständnis Artikel 310 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine strukturelle Verschuldung der EU untersagt, und wie kann aus Sicht der Bundesregierung dabei ausgeschlossen werden, dass hieraus eine mögliche Haftung der deutschen Steuerzahler entsteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde
vom 23. Februar 2026**

Der EU-Haushalt wird nach Artikel 311 AEUV aus sogenannten Eigenmitteln finanziert. Er beruht dabei auf dem Grundsatz, dass Ausgaben und Einnahmen im Einklang stehen müssen.

Nur in Ausnahmefällen ist die Kommission gemäß den EU-Verträgen befugt, an den Kapitalmärkten Mittel im Namen der Union aufzunehmen. In Abhängigkeit vom jeweils vorliegenden Einzelfall stützen sich die europäischen Institutionen bei Erlass der Rechtsakte, in denen konkret eine Kreditaufnahme der EU vorgesehen wird, auf unterschiedliche einschlägige Rechtsgrundlagen.

So wird die beim Europäischen Rat im Dezember 2025 politisch vereinbarte, weitere Unterstützung der Ukraine mit einem (über EU-Anleihen finanzierten) Kredit in Höhe von insgesamt 90 Mrd. Euro – wie schon vorherige Hilfen für die Ukraine – auf Artikel 212 AEUV gestützt. Das auf Artikel 212 AEUV beruhende Instrument der Makrofinanzhilfe ist ein seit Langem bewährtes Instrument im auswärtigen Handeln der EU.

Das temporäre Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ beinhaltet (ebenfalls über EU-Anleihen finanzierte) nicht rückzahlbare Zuschüsse und Darlehen an die Mitgliedstaaten. Die dafür im Eigenmittelbeschluss (Beschluss 2020/2053 vom 14. Dezember 2020) nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV enthaltene Ermächtigung zur Schuldenaufnahme erfolgte als Antwort auf den besonderen Krisenfall der COVID-19-Pandemie und ist auf diesen beschränkt (außerordentlich, befristet und zweckgebunden). Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem zu „NextGenerationEU“ ergangenen Urteil vom 6. Dezember 2022 ausführlich zur Auslegung der angewendeten Rechtsnormen Artikel 310 und 311 AEUV geäußert. Die Ermächtigung zur Schuldenaufnahme für „NextGenerationEU“ erfolgte außerdem durch einen von den Mitgliedstaaten einstimmig verabschiedeten Beschluss, der zudem durch die Parlamente aller Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter
Lukas Benner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie werden die im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten technisch vorgehalten (Betreiber und Serverstandort), und im Falle mehrerer Angaben, wie werden die Daten zusammenge-speist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 26. Februar 2026**

Das Ausländerzentralregister (AZR) wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt (Registerbehörde), während das Bundesverwaltungsamt (BVA) den ordnungsgemäßen Betrieb des Registers (Registerbetrieb) sicherstellt. Hosting und Betrieb des AZR werden durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) an einem zugehörigen Rechenzentrumsstandort realisiert, in welchem die Daten in einer Datenbank gespeichert werden.

12. Abgeordneter
Torben Braga
(AfD)
- Ist der Bundesregierung die Problematik bekannt, dass Staatsangehörige aus Drittstaaten für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 36 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes den Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes erbringen müssen, dieser Schutz jedoch von gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen nach meinen Informationen unter Verweis auf das Fehlen eines mindestens zwölf Monate gültigen Aufenthaltstitels abgelehnt wird (bitte die Divergenz zwischen versicherungsrechtlichen Anforderungen und aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen erläutern), und wenn ja, wie möchte sie ihr begegnen, und welche Handlungsanweisungen bestehen für Ausländerbehörden, um in derartigen Fällen den Zuzug im Rahmen der Familienzusammenführung zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 23. Februar 2026**

Die oben geschilderte Problematik ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung beauftragt eine externe Evaluation der Auswirkungen dieser Vorschrift. In diesem Rahmen werden auch die hierzu bestehenden Voraussetzungen einbezogen. Die Regelung des § 36 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

13. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD)
- Wie (d. h.: wodurch) hat die Kampagne „Storm-1516“ die Bundestagswahl 2025 bzw. innere Angelegenheiten Deutschlands zu beeinflussen und zu destabilisieren versucht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 21/3928), insbesondere durch welche als desinformativ eingestuften Äußerungen, und wie konnte sie der Russischen Föderation zugeordnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 24. Februar 2026**

Das nationale Attributionsverfahren der Bundesregierung zu ausländischer Informationsmanipulation hat ergeben, dass die Russische Föderation durch die Kampagne „Storm-1516“ versucht hat, sowohl die Bundestagswahl als auch die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen und fortlaufend zu destabilisieren. Belastbare Informationen zeigen, dass diese koordinierte Kampagne durch Angehörige des von Alexander Dugin gegründeten Center for Geopolitical Expertise und der vom russischen Oligarchen Konstantin Malofejew finanzierten Doppelkopf-Adler-Bewegung durchgeführt sowie durch den russischen Militärsicherheitsdienst GRU unterstützt wurde. Diese unterstellten hierbei unter anderem ehemaligen und aktuellen Regierungsmitgliedern der Bundesregierung schwerste Straftaten.

Auf verschiedenen Plattformen wurden unter anderem künstlich generierte, scheininvestigative Recherchen, Deepfake-Bildsequenzen, pseudojournalistische Webseiten und erfundene Zeugenaussagen verbreitet. Mittels koordinierter Amplifizierung wurden die Inhalte in den Sozialen Medien einer größtmöglichen Zielgruppe zugeführt. Das Ziel dieser Kampagne ist es, die Gesellschaft zu spalten, Misstrauen zu schüren und das Vertrauen in demokratische Institutionen und Prozesse zu schwächen.

14. Abgeordnete
Jeanne Dillschneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gesamtkosten erwartet die Bundesregierung für die stationären Binnengrenzkontrollen zwischen dem 16. September 2024 bis zum 15. September 2026 (bitte halbjährlich nach einsatzbedingten Mehrkosten aufschlüsseln), und ist eine weitere Verlängerung über den September 2026 hinaus geplant (www.tagesschau.de/inland/dobrindt-grenzkontrollen-110.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 26. Februar 2026**

Die Bundespolizei erfasst ihre geleisteten Einsatzstunden sowie ihre einsatzbedingten Kosten aufgrund der vorübergehend eingeführten Grenzkontrollen quartalsweise. Bezüglich der Quartale bis 30. Juni 2025 wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 25 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 21/1164 verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die sogenannte Mehrarbeitsvergütung eine

rechnerische Größe darstellt und sich kostenwirksam so nicht realisiert, weil nach § 88 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vorrangig Freizeitausgleich gewährt wird.

in Mio. Euro	Mehrarbeits- vergütung*	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	Betrieb Grenz- kontroll- stellen	Verbrauch Führungs- und Einsatz- mittel	Hotelunter- bringung, Verpflegung	Gesamt
01.07. bis 30.09.2025	12,2	2,4	2,0	2,9	9,9	29,4
01.10. bis 31.12.2025	11,7	2,3	4,9	3,1	8,1	30,1
Gesamt	23,9	4,7	6,9	6,0	18,0	59,5

* Die Mehrarbeitsvergütung ist kalkulatorisch ermittelt. Diese werden nur dann kassenwirksam, wenn Beamtinnen und Beamte nach Vor-
gabe des § 88 des Bundesbeamtengesetzes nicht – im Grundsatz vorrangig – innerhalb von zwölf Monaten Freizeitausgleich gewährt
werden kann.

Über den Umgang mit den derzeitigen Binnengrenzkontrollen über den 15. September 2026 hinaus, wird dann zeitgerecht, insbesondere im Lichte des irregulären Migrationsgeschehens, entschieden.

15. Abgeordneter
Marcel Emmerich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die Kosten für die stationären Binnengrenzkontrollen in den Jahren 2024 und 2025 (bitte Gesamtkosten nach Jahren angeben und nach Mehrarbeit, Zulagen, Betrieb Grenzkontrollen, Anmietungen, technische Ausstattung, Bewirtschaftung, Verbrauch Führungs- und Einsatzmittel, Unterbringung und Verpflegung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 23. Februar 2026**

Die Bundespolizei erfasst ihre geleisteten Einsatzstunden sowie ihre einsatzbedingten Kosten aufgrund der vorübergehend eingeführten Grenzkontrollen quartalsweise. Bezüglich der Quartale bis 30. Juni 2025 wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 25 aus Bundestagsdrucksache 21/1164 verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die sogenannte Mehrarbeitsvergütung eine rechnerische Größe darstellt und sich kostenwirksam so nicht realisiert, weil nach § 88 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vorrangig Freizeitausgleich gewährt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

in Mio. Euro	Mehrarbeits- vergütung*	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	Betrieb Grenz- kontroll- stellen	Verbrauch Führungs- und Einsatz- mittel	Hotelunter- bringung, Verpflegung	Gesamt
01.07. bis 30.09.2025	12,2	2,4	2,0	2,9	9,9	29,4
01.10. bis 31.12.2025	11,7	2,3	4,9	3,1	8,1	30,1
Gesamt	23,9	4,7	6,9	6,0	18,0	59,5

* Die Mehrarbeitsvergütung ist kalkulatorisch ermittelt. Diese werden nur dann kassenwirksam, wenn Beamtinnen und Beamte nach Vorgabe des § 88 des Bundesbeamtengesetzes nicht – im Grundsatz vorrangig – innerhalb von zwölf Monaten Freizeitausgleich gewährt werden kann.

16. Abgeordnete
Schahina Gambir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Verschärfung des afghanischen Strafprozessrechtes auf Frauen und Mädchen, in dem Gewalt gegen Frauen legitimiert wird und Frauen für nahezu jede Handlung, selbst für den Besuch ihrer Eltern, die Erlaubnis ihres Ehemanns benötigen, und wird die Bundesregierung im Lichte dieser erneuten Einschränkungen der Grundrechte afghanischer Frauen und Mädchen die Rücknahme von Aufnahmezusagen im Rahmen der verschiedenen Aufnahmeprogramme – insbesondere für Frauen und Mädchen in Erwägung ziehen, und wenn nein, warum nicht (siehe: Afghanistan: Die Taliban teilen Gesellschaft in Klassen ein, www.dw.com/de/afghanistan-die-taliban-teilen-gesellschaft-in-klassen-ein/a-75836232; Taliban verschärfen Strafrecht – Kritik wird zum Verbrechen, www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-strafrecht-100.html und www.dw.com/de/afghanistan-m%C3%A4dchen-wollen-trotz-schulverbots-lernen/a-74014369)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 26. Februar 2026**

Hinsichtlich der Beurteilung der Bundesregierung zu Menschenrechtssituation in Afghanistan wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 56 des Abgeordneten Maik Brückner auf Bundestagsplenarprotokoll 21/20 verwiesen.

Zu einer möglichen strafrechtlichen Verschärfung steht die Bundesregierung mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) in Kontakt.

Eine erneute Prüfung der Aufhebung von Aufnahmezusagen im Sinne der Fragestellung ist nicht beabsichtigt. Vor dem Hintergrund der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag befinden sich die Aufnahmeverfahren aus Afghanistan in der Beendigung und neue Aufnahmen werden nicht erklärt.

17. Abgeordneter
Jan Köstering
(Die Linke)
- Welche Einsatzbereitschaft weist derzeit das „MBM 5.000 – Mobiles Betreuungsmodul Labor 5000“ auf, und in welchem Umfang plant die Bundesregierung die Fortführung des Beschaffungsprozesses mit der ursprünglichen Zielplanung von zehn MBM 5.000?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 27. Februar 2026**

Es sind weiterhin zwei Mobile Betreuungsmodule (MBM 5.000) in Beschaffung: Ein erstes Betreuungsmodul wird federführend im Rahmen des Pilotprojekts „Labor Betreuung 5.000“ durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Zusammenarbeit mit den weiteren anerkannten Hilfsorganisationen umgesetzt und erprobt, ein zweites Betreuungsmodul wird durch den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) beschafft.

Der Fokus des Bundes liegt aktuell weiterhin darauf, diese ersten zwei Module auszufinanzieren und zügig deren Einsatzbereitschaft herzustellen. Weitergehende Planungen werden von den Erfahrungen aus dem laufenden Projekt sowie von den verfügbaren haushalterischen und marktseitigen Rahmenbedingungen abhängen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der sinngleichen Schriftlichen Frage 30 des Abgeordneten Jan Köstering auf Bundestagsdrucksache 21/3438 verwiesen.

18. Abgeordneter
Thomas Ladzinski
(AfD)
- Hat die Bundesrepublik Deutschland von der Europäischen Union für das Jahr 2025 finanzielle Mittel erhalten und wird sie solche voraussichtlich für das Jahr 2026 bekommen, um ukrainische Staatsbürger im Rahmen der humanitären Hilfe (Schutz, Unterkünfte, Nahrungsmittel, Bargeldhilfe, psychosoziale Unterstützung, Gesundheitsdiensten) in Deutschland zu versorgen, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 24. Februar 2026**

Von der Europäischen Kommission wurden Ende 2025 257.216.118 Euro zweckgebundene Fördermittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sowie zugunsten von Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung gestellt. Davon sind 25 Mio. Euro für Vorhaben zugunsten von Geflüchteten aus der Ukraine vorgesehen.

Für eine Auszahlung der Mittel ist ein vollständiges Förderantragsverfahren inklusive einer Förderantragsbewilligung durch die zuständige AMIF-Verwaltungsbehörde erforderlich. Bislang befinden sich die Planungen zu konkreten Maßnahmen noch in einer sehr frühen Phase. Daher wurden noch keine entsprechenden Förderanträge gestellt. Folglich wurden auch noch keine Mittel ausgezahlt.

Unabhängig von den oben genannten zweckgebundenen EU-Mitteln werden im Rahmen des allgemeinen AMIF-Förderaufrufes 14 Vorhaben mit einer Fördersumme in Höhe von 34.909.552,97 Euro aus europäischen Mitteln gefördert, welche einen Bezug zu ukrainischen Geflüchteten aufweisen. Im Jahr 2025 wurden davon 7.019.533,03 Euro und im Jahr 2026 535.406,29 Euro ausgezahlt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Fördermittel von der EU nicht exklusiv für Geflüchtete aus der Ukraine zu Verfügung gestellt wurden. Die Mittel sind Teil der indikativen Mittelzuweisung für das AMIF-Programm Deutschland. Daher dienen sie gemäß den einschlägigen Vorgaben zur Erfüllung der seitens der EU festgelegten allgemeinen Förderziele des AMIF, die sich aus den einschlägigen EU-Verordnungen ergeben.

Sämtliche EU-geförderten Maßnahmen werden auf der AMIF-Website veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert (www.eu-migrationsfonds.de).

19. Abgeordneter
Helge Limburg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sollen die angekündigten Änderungen des Bundestagswahlrechts, welche durch die Wahlrechtskommission erarbeitet werden, deren Geschäftsstelle im Bundesministerium des Innern angesiedelt ist und der unter anderem der Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig angehören, nach Ansicht der Bundesregierung bei der nächsten Bundestagswahl zur Anwendung kommen, und bis wann muss nach Auffassung der Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein, um eine rechtssichere Anwendung bei der nächsten Bundestagswahl zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 26. Februar 2026**

Die Arbeit der Wahlrechtskommission dauert an. Beratungsgegenstand sind die im Koalitionsvertrag vereinbarten Themen.

20. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltau
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der aktuellen Migrationspolitik auf die innere Sicherheit in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 24. Februar 2026**

Die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland wird durch das Zusammenspiel aus tatsächlicher Bedrohungslage und staatlichen Maßnahmen beeinflusst. Die Migrationspolitik ist ein wichtiger Aspekt, aber nicht der einzige.

Ziel der durch die Bundesregierung verfolgten Migrationswende ist die Reduzierung der illegalen Migration in die Europäische Union und nach Deutschland. Dies beinhaltet auch die Beendigung des Aufenthaltes von Personen ohne Aufenthaltsberechtigung in Deutschland. Die Reduzierung der illegalen Migration und die konsequente Umsetzung von Ausreisepflichten, gerade auch gegenüber Straftätern und Gefährdern, ist hierbei auch ein Faktor der Stärkung der inneren Sicherheit. Im vergangenen Jahr hat sich die Zahl der Asylersuchen und damit der Neuankünfte von Asylsuchenden um 51 Prozent gegenüber dem Vorjahr reduziert, die Zahl der freiwilligen Ausreisen und der Rückführungen konnte gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert werden. Zudem konnten seit Beginn der Grenzkontrollen am 16. September 2024 über 12.000 offene Haftbefehle vollstreckt werden. Auch dies wirkt sich positiv auf die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Union aus.

21. Abgeordneter
Boris Mijatović
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang von Anfragen sowie über die tatsächliche Umsetzung von Aufnahmen verletzter Kinder aus Gaza zur medizinischen Behandlung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und welche konkreten gesetzlichen Rahmenbedingungen müssten in der Bundesrepublik Deutschland geändert werden, um die erklärte Aufnahmebereitschaft deutscher Kommunen, z. B. Hannover, Bremen, Düsseldorf, Leipzig, Bonn, Frankfurt und Kiel (siehe www.spiegel.de/panorama/gazastr-eifen-deutsche-staedte-scheitern-mit-hilfsangebot-fuer-kinder-aus-gaza-a-a431372d-b3db-4b25-96c5-e9b58cb880b0), zur Behandlung verletzter Kinder zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 23. Februar 2026**

Nach Kenntnis der Bundesregierung finden regelmäßig medizinische Evakuierungen aus Gaza statt. Insgesamt wurden laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit Oktober 2023 10.762 Patientinnen und Patienten evakuiert (Stand: 26. Januar 2026). Der Großteil wurde in Ägypten, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Katar und der Europäischen Union (EU) aufgenommen.

Die Bundesregierung wird außerdem regelmäßig durch die Europäische Kommission vom Emergency Response Coordination Centre (ERCC) bei der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (DG ECHO) über die Umsetzung von Patienten-Aufnahmen aus Gaza im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens (UCPM) und dem durch die WHO initiierten Hilfeleistungsgesuchen für „Medevac Gaza“ unterrichtet. Die geteilten Informationen beinhalten u. a. die Anzahl erfolgter Patientenaufnahmen, Anzahl offener Anfragen, Pathologie der Patientenfälle, Aufenthaltsort der Patienten, die auf eine Aufnahme warten, sowie die an Aufnahmen beteiligten Mitgliedstaaten der EU und Partnerländern. Darüber hinaus werden über die Kommunikationsplattform des UCPM regelmäßig die von der WHO erstellten Patientenlisten aktualisiert übermittelt.

Für verletzte oder gefährdete Kinder aus Gaza sollte die Hilfe in der Region im Vordergrund stehen.

Die Bundesregierung unterstützt die WHO und engagiert sich in vielfältiger Weise und finanziell substanziell im Bereich der humanitären Hilfe, um Menschen in Gaza zu unterstützen. Bezüglich des zweiten Teils der Fragestellung: Das Kleeblattverfahren wird derzeit ausschließlich für die medizinische Evakuierung von Patienten aus der Ukraine genutzt.

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/3711 und die Schriftlichen Fragen 32 des Abgeordneten Sascha Lensing auf Bundestagsdrucksache 21/1324, Frage 37 des Abgeordneten Helge Limburg auf Bundestagsdrucksache 21/1482, Frage 41 des Abgeordneten Sascha Lensing auf Bundestagsdrucksache 21/1627, Frage 19 der Abgeordneten Violetta Bock auf Bundestagsdrucksache 21/1482 sowie Frage 37 der Abgeordneten Filiz Polat auf Bundestagsdrucksache 21/1709 wird verwiesen.

22. Abgeordneter **Denis Pauli** (AfD) Wie viele Abschiebungen wurden im Zeitraum vom 25. März 2025 bis 31. Dezember 2025 zwangsweise vollzogen, und wie viele erfolgten freiwillig (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 24. Februar 2026

Die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) enthält keine expliziten Angaben zur Anwendung unmittelbaren Zwanges. Grundsätzlich ist die Abschiebung als aufenthaltsbeendende Maßnahme eine Art von Zwangsmaßnahme, da niedrigschwelligere Maßnahmen (z. B. freiwillige Ausreise) nicht zum Erfolg führten. In der PES können Abschiebungen nach begleitet und unbegleitet sowie dem Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt dargestellt werden. Der Einsatz des unmittelbaren Zwanges in Form von einfacher körperlicher Gewalt wird statistisch nicht erfasst.

Die Daten der PES sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

	Anzahl abgeschobener Personen	davon begleitet	hierbei Hilfsmittel eingesetzt
März (25.3. bis 31.3.)	589	330	29
April	1.985	965	130
Mai	1.996	987	141
Juni	1.676	780	113
Juli	2.029	953	203
August	1.768	773	162
September	2.043	998	141
Oktober	1.887	816	143
November	1.773	823	112
Dezember	1.477	689	116
Gesamt	17.223	8.114	1.290

Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

23. Abgeordneter
Denis Pauli
(AfD)

Welche neun Zielstaaten mit den höchsten Abschiebezahlen gab es im Zeitraum vom 25. März 2025 bis zum 31. Dezember 2025, und wie stellen sich diese jeweils nach absoluten Fallzahlen und prozentualen Anteilen an allen Abschiebungen in diesem Zeitraum dar (bitte in absteigender Reihenfolge nach der Zahl der Abschiebungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 24. Februar 2026

Die statistischen Angaben der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES) sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

	Zielland	absolute Anzahl abgeschobener Personen	prozentualer Anteil an allen abgeschobenen Personen
1	Türkei	1.825	10,6 %
2	Georgien	1.309	7,6 %
3	Spanien	850	4,9 %
4	Frankreich	750	4,4 %
5	Bulgarien	698	4,1 %
6	Serbien	673	3,9 %
7	Griechenland	666	3,9 %
8	Irak	636	3,7 %
9	Marokko	608	3,5 %
	Gesamtzahl Abschiebungen im Zeitraum vom 25.03.25 bis 31.12.25	17.223	

24. Abgeordneter
Denis Pauli
(AfD)

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten Abschiebungen im Zeitraum vom 25. März 2025 bis 31. Dezember 2025, und wie verteilen sich die Fallzahlen auf die maßgeblichen Kategorien nach Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz (bitte Fallzahlen je Kategorie angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 23. Februar 2026

Der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

25. Abgeordneter **Arne Raue** (AfD) Fördermittel in welcher Höhe flossen aufgrund welchen Beschlusses des Deutschen Bundestages an die Akteure, die in die Organisation und Durchführung des Anti-Rassismus-Trainings, welches am 20. bis 22. März 2026 im E-Werk Luckenwalde stattfinden soll, involviert sind (bitte den jeweiligen Verwendungszweck angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 26. Februar 2026

Im Rahmen des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ wird das Projekt „DiskursLab“ des Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming gefördert. Die Gesamtsumme der Förderung in den Jahren 2025 bis 2029 beträgt 602.525,69 Euro. Das Projekt „DiskursLab“ unterstützt die genannte Veranstaltung vom Bündnis Demokratisches Teltow-Fläming e. V. durch die Akquise von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ideell. Daher werden „DiskursLab“ und dessen Förderung aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ im Zusammenhang mit der Veranstaltung genannt. Eine finanzielle Unterstützung der Veranstaltung selbst findet nicht statt.

26. Abgeordneter **Martin Reichardt** (AfD) Plant bzw. erwägt die Bundesregierung gegenwärtig, in Deutschland versuchte und vollendete Tötungen, die im Zusammenhang mit dem Phänomen der Blutrache stehen und die in den vergangenen Jahren vermehrte öffentliche Resonanz erfuhren (www.marktspiegel.de/nuernberg/c-panorama/blutrache-mitten-in-deutschland-kurdische-gemeinde-aeussert-sich-zu-hintergruenden_a114433; www.welt.de/vermishtes/article69201d3952711a01b9dd4d74/bielefeld-blutrache-nach-boxermord-gericht-verhaengt-lebenslange-haft.html), künftig zentral statistisch zu erfassen, und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 27. Februar 2026

Eine statistische Erfassung von „versuchte[n] und vollendete[n] Tötungen, die im Zusammenhang mit dem Phänomen der Blutrache stehen“, ist nicht geplant.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält grundlegende Informationen zu Fällen, Opfern und Tatverdächtigen im polizeilichen Hellfeld. Motive der Tatverdächtigen werden nicht erfasst. Zudem werden Fälle in der PKS nach objektiven Straftatbeständen und nicht nach (subjektiven) Motiven von Straftatbeständen erfasst; mithin existiert in der PKS kein eigener Schlüssel für Straftaten einer sogenannten „Blutrache“.

Die PKS ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Die Erfassung weiterer Kriterien, wie die Tat-

motivation sieht die PKS als Massenstatistik mit 5 bis 6 Millionen Fällen pro Jahr nicht vor.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) des Bundeskriminalamtes ist der Begriff „Blutrache“ nicht definiert. Ein bundesweit vereinbarter Katalogwert existiert nicht. Aufgrund der geringen Anzahl politisch motivierter Tötungsdelikte pro Jahr (im unteren zweistelligen Bereich) können mit vertretbarem Aufwand händische Einzelauswertungen durchgeführt werden. Es ist daher aktuell nicht geplant, Tötungsdelikte im Zusammenhang mit dem Begriff „Blutrache“ im KPM-D-PMK in einer eigenständigen Kategorie der Statistik zu etablieren und automatisiert auszuwerten.

27. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Wie haben nach Kenntnis der Bundesregierung die im Ausland lebenden Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl 2025 für folgende Parteien (CDU, CSU, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, BSW, Die Linke; bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben) bei welcher Wahlbeteiligung insgesamt abgestimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 25. Februar 2026**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie die im Ausland lebenden Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl 2025 bei welcher Wahlbeteiligung abgestimmt haben.

Die Briefwahlstimmen der Auslandsdeutschen werden zusammen mit den Stimmen aller übrigen Briefwählerinnen und -wähler ausgezählt, so dass das Stimmergebnis nicht für Auslandsdeutsche gesondert aufgeschlüsselt werden kann. Für eine Auswertung der Wahlscheine aus den Wahlbriefen, aus denen sich eine Anschrift der Wahlberechtigten im In- oder Ausland ergibt, besteht keine Rechtsgrundlage. Die Wahlbeteiligung lässt sich dementsprechend nicht nach im Inland und aus dem Ausland Wählenden aufschlüsseln.

28. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Wie viele Fälle von Brand- und Sprengstoffdelikten, Sachbeschädigungen sowie Cyberangriffen als politisch motivierte Kriminalität gegen kritische Infrastruktur und gegen Unternehmen des Handels und der Wirtschaft wurden in den Jahren 2019 bis 2025 in Deutschland registriert (bitte nach den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts- und PMK -ausländische Ideologie- (insbesondere mit russischem Hintergrund) sowie nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 24. Februar 2026**

Ein bundesweit vereinbarter Katalogwert „KRITIS“ existiert im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität

(KPMD-PMK) aktuell nicht. Dieser soll zeitnah, bezogen auf die Tatzeit rückwirkend zum 1. Januar 2026 eingeführt werden.

Alternativ wurden Fälle mit Nennung mindestens einer der folgenden Unterangriffsziele (UAZ) für die Jahre 2019 bis 2024 (Stichtag: jeweils 31. Januar des Folgejahres) sowie 2025 (Stichtag: 31. Dezember 2025, vorläufig) abgefragt:

Datennetz/IT-System, Einrichtung des Gesundheitswesens, Energieversorgungsbetrieb, Energieversorgungseinrichtung, Fahrzeug des Gesundheitswesens, Finanzinstitut, Handel/Wirtschaft, Infrastruktur, Justiz, Kraftwerk, Medien, Militäreinrichtung, Militärfahrzeug, Öffentliches Gebäude/Öffentliche Einrichtung, Polizeieinrichtung, Polizeifahrzeug, Sicherheitsbehörde, US-Militär, Verkehrsbetrieb, Verkehrseinrichtung.

Bei Angriffszielen sind Mehrfachnennungen möglich. Die in den Tabellen genannten Summen sind um die Mehrfachnennungen bereinigt.

Tatzeit: 2019 bis 2025, UAZ: siehe oben

Stichtag: 31. Januar des Folgejahres bzw. für 2025: 31. Dezember 2025

Brandstiftungen	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung ¹⁾	Summe
2019	116	0	1	2	5	124
2020	98	1	0	0	4	103
2021	90	2	0	0	10	102
2022	46	1	1	0	15	63
2023	77	0	2	0	4	83
2024	49	0	5	0	7	61
2025	39	0	0	0	11	50

¹⁾ Bis zum 31. Dezember 2022: PMK -nicht zuzuordnen-

Sprengstoffdelikte	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
2019	0	0	0	0	0	0
2020	1	0	0	0	0	1
2021	1	1	0	0	2	4
2022	1	0	0	0	3	4
2023	1	0	0	0	2	3
2024	0	0	0	0	1	1
2025	0	0	0	0	2	2

Sachbeschädigungen	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
2019	558	22	7	0	76	663
2020	913	27	6	3	175	1.124
2021	693	28	7	2	307	1.037
2022	590	28	29	0	315	962
2023	591	22	37	1	202	853
2024	466	41	54	5	239	805
2025	544	33	76	4	225	882

Der Begriff „Cyberangriff“ ist im KPMD-PMK nicht bundesweit vereinbart festgelegt. Alternativ werden Fälle mit Nennung des Untertatmittels (UTM) „Internet“ zur Verfügung gestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Tatzeit: 2019 bis 2025, UAZ: siehe oben, UTM Internet,
Stichtag: 31. Januar des Folgejahres bzw. für 2025: 31. Dezember 2025**

UTM Internet	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
2019	48	164	5	8	62	287
2020	49	170	4	8	109	340
2021	19	109	9	3	158	298
2022	45	95	20	4	219	383
2023	61	111	43	49	248	512
2024	47	130	60	48	275	560
2025	34	186	54	38	326	638

Politisch motivierte Straftaten gegen Unternehmen des Handels und der Wirtschaft werden über das Oberangriffsziel (OAZ) „Handel/Wirtschaft“ abgebildet.

**Tatzeit: 2019 bis 2025, OAZ Handel/Wirtschaft,
Stichtag: 31. Januar des Folgejahres bzw. für 2025: 31. Dezember 2025**

Brandstiftungen	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
2019	82	0	0	2	2	86
2020	69	1	0	0	0	70
2021	63	0	0	0	3	66
2022	30	0	1	0	0	31
2023	60	0	1	0	3	64
2024	37	0	0	0	1	38
2025	27	0	0	0	1	28

Sprengstoffdelikte	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
2019	0	0	0	0	0	0
2020	0	0	0	0	0	0
2021	1	0	0	0	0	1
2022	1	0	0	0	0	1
2023	1	0	0	0	1	2
2024	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	2	2

Sachbeschädigungen	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
2019	312	5	2	0	16	335
2020	505	3	1	3	19	531
2021	308	5	3	0	37	353
2022	299	4	11	0	37	351
2023	244	7	3	0	48	302
2024	175	7	15	1	40	238
2025	171	12	27	1	53	264

UTM Internet	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuordnung	Summe
2019	12	10	0	0	2	24
2020	24	2	0	2	8	36
2021	3	6	1	0	12	22
2022	18	9	3	0	13	43
2023	18	13	4	11	17	63
2024	15	7	7	2	26	57
2025	12	7	16	3	24	62

Die Fallzahlen PMK aus dem Jahr 2025 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

29. Abgeordneter **Raimond Scheirich** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die potenzielle Zunahme der Sekundärmigration nach Deutschland infolge des spanischen Königlichen Dekrets zur Regularisierung von bis zu 500.000 Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung – insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden sowie die Intensivierung von Grenzkontrollen –, um sicherzustellen, dass die geltenden Regelungen zur Erwerbstätigkeit und zum Wohnsitz von Drittstaatsangehörigen im Schengen-Raum eingehalten werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 26. Februar 2026

Am 27. Januar 2026 hat die spanische Regierung eine außerordentliche Regularisierung von Immigranten beschlossen. Noch handelt es sich erst um ein Verordnungsvorhaben, das in den nächsten Wochen noch weiter ausgearbeitet werden muss.

Die Bundesregierung rechnet aktuell nicht mit einer Zunahme der Sekundärmigration nach Deutschland, da die von der Regularisierung profitierenden Menschen zum überwiegenden Teil aus Lateinamerika stammen und Spanien als ihre Zieldestination in Europa ansehen.

Die zuständigen Behörden werden weiterhin die Lageentwicklung des irregulären Migrationsgeschehens an den deutschen Grenzen beobachten und analysieren. Dabei werden auch etwaige künftige Lageentwicklungen in anderen Mitgliedstaaten in die Bewertung einfließen.

30. Abgeordnete
Nyke Slawik
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant das Bundesinnenministerium weiterhin eine Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen – die zuletzt am 17. Oktober 2025 wegen deutlicher Kritik und mangelnder Mehrheiten von der TO des Bundesrates abgesetzt wurde (siehe <https://taz.de/Selbstbestimmungsgesetz/!6121370/>) – zur vorrätigen Erfassung, Speicherung und Weiterleitung der persönlichen Daten von Menschen, die das Selbstbestimmungsgesetz in Anspruch nehmen, umzusetzen, und wenn ja, wann, und warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 25. Februar 2026**

Das Bundesministerium des Innern führt derzeit Gespräche mit den Ländern zur Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen, um eine Zustimmung des Bundesrates zu erreichen. Mit der Verordnung wird eine Entschließung des Bundesrates (BR) vom 20. Dezember 2024 (Bundesratsdrucksache 527/24) umgesetzt, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, zeitnah die Übermittlung des früheren Geschlechtseintrags sowie Ort, Behörde und Datum der Änderung bezogen auf Änderungen des Geschlechtseintrags vorzusehen und auch bezüglich des früheren Geschlechtseintrags die hierfür nötigen DSMeld-Blätter zu schaffen. Nur so werde aus Sicht des Bundesrates den Meldebehörden ermöglicht, das Offenbarungsverbot zu beachten und ihre Aufgaben entsprechend zu erfüllen.

Eine „vorrätige Erfassung der persönlichen Daten von Menschen, die das Selbstbestimmungsgesetz in Anspruch nehmen“, ist nicht geplant. Der Gesetzgeber der 20. Legislaturperiode hat das Selbstbestimmungsgesetz beschlossen, das Anpassungen im Bereich des Meldewesens erfordert. Das Gesetz sieht vor, dass bisherige Einträge in amtlichen Registern erhalten bleiben. Die Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen ist nötig, da Meldebehörden das Melderegister – wie vom Selbstbestimmungsgesetz vorgesehen – fortschreiben. Die zuständige Meldebehörde informiert aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften die weiteren Behörden, die für ihre Aufgabenerledigung die Daten benötigen.

31. Abgeordneter
Sascha Wagner
(Die Linke)

Plant die Bundesregierung kurzfristig Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die – Schätzungen von Fachorganisationen zufolge – rund 129.500 Menschen, die 2026 keinen Zugang zu Integrationskursen erhalten, dennoch die für Ausbildung, Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe notwendigen Deutschkenntnisse erwerben können, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 27. Februar 2026**

Der Kreis der Berechtigten zu Integrationskursen wird wieder stärker auf die ursprüngliche Zielgruppe zurückgeführt: Anspruch haben alle Ausländer mit dauerhafter positiver Bleibeperspektive in Deutschland.

Mit den Erstorientierungskursen ein gutes Angebot zur Verfügung, um wichtige Informationen zur Bewältigung des Alltags zu erfahren und erste Deutschkenntnisse zu erwerben.

Die 2017 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) konzipierten und bundesweit geförderten Erstorientierungskurse für Schutzsuchende werden ab November 2026 deutlich ausgebaut. Künftig erfolgt die Finanzierung über den Allgemeinen Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

32. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die in der Pressemitteilung des Auswärtigen Amts zur Reise des Staatsministers im Auswärtigen Amt Florian Hahn auf die Philippinen (19. bis 23. Januar 2026) angekündigten Gespräche zur Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich des Themas kritische Rohstoffe, in konkrete Rohstoffkooperationen bzw. staatlich unterstützte Projekte zu überführen (vgl. www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/stm-hahn-philippinen-malaysia-2752396), und wenn ja, welche Prüf- und Kontrollverfahren (insbesondere Sorgfaltspflichten, Risikoprüfungen, Monitoring und Beschwerdewege) gelten dabei für Vorhaben, die mit Bundesmitteln gefördert oder durch Exportkredit- bzw. Investitionsgarantien des Bundes abgesichert werden, und beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der im Länderbericht von Human Rights Watch beschriebenen menschenrechtlichen Problemlagen in den Philippinen (vgl. www.hrw.org/world-report/2026/country-chapters/philippines) die Gewährung bzw. Fortführung einer solchen staatlichen Unterstützung an zusätzliche, überprüfbare Konditionen zum Schutz der Menschenrechte und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu knüpfen, und, falls ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 27. Februar 2026**

Die Gespräche von Staatsminister Hahn auf den Philippinen und in Malaysia dienten der Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit und damit verbunden auch der Sondierung von Möglichkeiten einer Intensivierung der Zusammenarbeit in Rohstofffragen. Die Anbahnung konkreter Rohstoffkooperationen durch Unternehmen unterstützt die Bundesregierung vor allem mit ihrem außenwirtschaftspolitischen Instrumentarium.

Im Bereich der Exportkreditgarantien des Bundes gelten für die Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (im Folgenden: USM-Aspekte) bereits seit 2004 die sogenannten Common Approaches der OECD, die regelmäßig an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst werden.

Die Berücksichtigung von Menschenrechten nimmt im Rahmen der Prüfung der USM-Aspekte einen hohen Stellenwert ein. So werden Themen wie z. B. Arbeitssicherheit, Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung, Rechtmäßigkeit von Landerwerb und Umsiedlung, Schutz indigener Völker, Schutz von Kulturerbe, Konsultationsmöglichkeiten der Betroffenen, Arbeitnehmerrechte, der Schutz von Minderheiten und besonders verletzlichen Gruppen sowie die Existenz eines Beschwerdemechanismus betrachtet.

Ebenso werden Investitionen mit relevanten umwelt-, sozial- und menschenrechtlichen Risiken einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Auch im Rahmen der UFK-Garantien des Bundes, die der Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft dienen, werden Projekte unter USM-Aspekten eingehend auf ihre Auswirkungen geprüft.

Weitere internationale Leitlinien, wie z. B. die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln werden ebenfalls umgesetzt.

Diese Prüfverfahren sind nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend, weitere Verfahren sind nicht geplant.

33. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Anforderungen stellt das Bundesministerium des Innern an das Auswärtige Amt zur Aufarbeitung von Einzelfällen zur humanitären Aufnahme über § 22 des Aufenthaltsgesetzes aus Iran im Vergleich zu den Anforderungen des vereinfachten Verfahrens bzw. Profiltrasters nach den „Jin, Jiyan, Azadi“-Protesten 2022 der Vorgängerregierung, und gibt es derzeit Bestrebungen des Auswärtigen Amts ein neues Profiltraster für Iran mit Kriterien angepasst an das Protestgeschehen von Ende 2025/Anfang 2026 mit dem Bundesministerium des Innern zu verhandeln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 23. Februar 2026**

Das Aufenthaltsgesetz eröffnet in § 22 Satz 2 die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall, wenn das Bundesministerium des Innern auf Vorschlag des Auswärtigen Amts „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ die Aufnahme erklärt hat. In den Blick genommen sind dabei insbesondere Personen, die sich in herausragender Weise für Meinungsfreiheit, Demokratie und Menschenrechte eingesetzt haben und hierdurch individuell besonders gefährdet sind, sowie einen über familiäre Bindungen hinaus gehenden Deutschlandbezug haben, oder an deren Aufnahme aus sonstigen Gründen ein politisches Interesse besteht.

In der Bundesregierung bestehen gegenwärtig keine Bestrebungen im Sinne der Fragestellung.

34. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Einzelfälle politisch verfolgter Iranerinnen und Iraner hat das Iran-Länderreferat im Auswärtigen Amt im Zeitraum von Mai 2025 bis Januar 2026 für eine humanitäre Aufnahme über § 22 des Aufenthaltsgesetzes hausintern an das zuständige Referat in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts weitergeleitet, und wie viele wurden nach der Prüfung der Rechtsabteilung an das Bundesministerium des Innern weitergeleitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 23. Februar 2026**

Die Informationen, auf welche die Fragen abzielen, sind als Teil des Willensbildungsprozess in der Bundesregierung nicht vom Auskunftsanspruch des Parlaments umfasst. Der Willensbildungsprozess in der Regierung, der sich insbesondere auch in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht, gehört zum Kernbereich ihrer exekutiven Eigenverantwortung und ist grundsätzlich nicht ausforschbar (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – Aktenzeichen 2 BvE 2/11 –, ECLI:DE:BVerfG:2017:es20171107.2bve000211, m. w. N.).

35. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie steht die Bundesregierung zu weiteren Sanktionsverschärfungen, die aktuell in der politischen Diskussion stehen, um den Handel mit russischem Öl zu erschweren und damit die Einnahmen Russlands zu verringern (wie Herkunftsnachweise beim Import von Ölprodukten, Ausweitung Importverbote für raffinierte Produkte, die dänischen Vorschläge für ein härteres Vorgehen gegen die Schattenflotte, weitere Senkung der Preisobergrenze, Sekundärsanktionen gegen Finanzinstitute in Drittstaaten, die Transaktionen für russische Ölprodukte abwickeln usw.)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 25. Februar 2026**

Seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine setzt sich die Bundesregierung kontinuierlich und aktiv für Sanktionsmaßnahmen im Energiesektor ein, um die Einnahmen Russlands weiter zu verringern.

In der EU gilt ein umfassendes Verbot für den Import russischen Rohöls und russischer Ölprodukte. Das Verbot gilt für ca. 90 Prozent der Ölimporte der EU aus Russland.

Mit dieser Maßnahme entzieht die EU Russland nach Berechnung der europäischen Kommission jährlich Umsätze von rund 65 Mrd. Euro. Darüber hinaus gilt seit Anfang 2026 ein Verbot für den Import von verarbeiteten Ölprodukten aus Drittstaaten, wenn sie aus russischem Rohöl hergestellt werden. Die EU hat zudem ein schrittweises LNG-Import-Verbot bis Anfang 2027 beschlossen und im Sommer 2025 einen dynamischen Preisdeckel für Rohöl eingeführt, demgemäß die Preisobergrenze grundsätzlich 15 Prozent unter dem Durchschnittspreis über ca. sechs Monate für russisches Rohöl liegen soll. Damit wird sichergestellt, dass der Preisdeckel auch bei fallenden Weltmarktpreisen abgesenkt wird und wirksam bleibt. Zuletzt wurde der Preisdeckel zum 1. Februar 2026 abgesenkt. 2025 hat die EU zudem Sanktionen gegen einzelne Raffinerien in Drittstaaten verhängt, die mehrheitlich russisches Öl beziehen. Hinzu kommen Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung von Sanktionsumgehung, einschließlich durch die Sanktionierung von Banken in Drittstaaten sowie durch Maßnahmen gegen die Schattenflotte und ihr Ökosystem.

Komplementär zu den Sanktionsmaßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Umsetzung von RePower EU mit dem Ziel, den verbliebenen Import von russischer Energie in die EU schnellstmöglich zu beenden. Zudem hat die EU-Kommission angekündigt, einen Legislativvorschlag für den Ausstieg aus RUS Öl zeitnah vorzulegen.

36. Abgeordnete
Schahina Gambir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Verschärfung des afghanischen Strafprozessrechtes, welches die Taliban im Januar 2026 an afghanische Gerichte übermittelt hatten, wonach es zu einer Abschaffung grundlegender Prinzipien eines fairen Verfahrens (Unschuldsvermutung, Recht auf anwaltliche Verteidigung, Recht zu Schweigen, Schutz vor Folter) kommt und jede Kritik am Gesetz selbst als Kritik an der Scharia gilt und strafrechtlich verfolgt wird, und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu, insbesondere in Hinblick auf weitere (technische) Gespräche mit den Taliban zu Rückführungen und konsularischen Fragen (siehe: Afghanistan: Die Taliban teilen Gesellschaft in Klassen ein, www.dw.com/de/afghanistan-die-taliban-teilen-gesellschaft-in-klasse-n-ein/a-75836232; Taliban verschärfen Strafrecht – Kritik wird zum Verbrechen, www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-strafrecht-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 27. Februar 2026**

Deutschland hat die diplomatischen Beziehungen zu dem Staat Afghanistan nicht abgebrochen. Die Bundesregierung erkennt aber die De-facto-Regierung der Taliban nicht als rechtmäßige Regierung Afghanistans an. Sie steht weiterhin auf technischer Ebene, das heißt unterhalb der politischen Ebene, mit Vertretern der afghanischen De-facto-Regierung in Kontakt, auch zu Fragen von Rückführungen und konsularischen Themen.

Die Bundesregierung setzt sich – insbesondere im durch die Vereinten Nationen geführten Doha-Prozess sowie den technischen Kontakten mit der De-facto-Regierung – weiterhin für die Achtung der internationalen Verpflichtungen Afghanistans, auch mit Bezug auf die von Afghanistan gezeichneten und für die De-facto-Regierung bindenden Menschenrechtskonventionen, ein.

Zu einer möglichen Verschärfung des Straf- bzw. Strafprozessrechts steht die Bundesregierung mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) in Kontakt.

37. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)

Warum verweist die Bundesregierung in Ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 21/3928 zu J. Baud darauf, dass „Jacques Baud u. a. bei regelmäßigen Auftritten in russischen Fernseh- und Radioprogrammen pro-russische Propaganda“ verbreiten würde, obgleich dies in der Begründung der EU-Sanktionen gegen J. Baud gar nicht erwähnt wird (vgl. www.youtube.com/watch?v=p_OddfyEfM)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 24. Februar 2026**

Die öffentlich einsehbare Listungsbegründung im Beschluss (GASP) 2025/2572 des Rates vom 15. Dezember 2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands zu Jaques Baud, Nr. 57, lautet „Jacques Baud, ehemaliger Oberst der Schweizer Armee und strategischer Analyst, ist regelmäßig Gast in prorussischen Fernseh- und Radioprogrammen.

Er fungiert als Sprachrohr für prorussische Propaganda und verbreitet Verschwörungstheorien, indem er beispielsweise die Ukraine bezichtigt, ihre eigene Invasion herbeigeführt zu haben, um der NATO beizutreten.

Daher ist Jacques Baud für Handlungen oder politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität oder die Sicherheit in einem Drittland (Ukraine) untergraben oder bedrohen, durch die Beteiligung am Einsatz von Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um oder unterstützt sie.“

38. Abgeordneter
Sebastian Maack
(AfD)

Konzediert die Bundesregierung nicht nur den Grönländerinnen und Grönländern, dass ihr Land ihnen gehört, wie sie in einer Antwort auf eine Schriftliche Einzelfrage des Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter erklärt hat, sondern auch, dass den Staatsbürgern eines jeden Staats ihr Land gehört, also auch – eingedenk der möglichen strafrechtlichen Relevanz einer entsprechenden Äußerung –, dass Deutschland den Deutschen gehört, wenn ja, mit welcher Begründung, und wenn nein, warum nicht, da sie nach meiner Auffassung auf meine entsprechende Schriftliche Einzelfrage infolge der Frage des erwähnten Kollegen bisher lediglich ausweichend geantwortet hat, dass ihre Formulierung „Grönland gehört den Grönländerinnen und Grönländern“ Teil der von der Bundesregierung getroffenen Aussage sei, wonach es Dänemark und Grönland seien, die über Angelegenheiten entscheiden, die Dänemark und Grönland betreffen, wobei ich in meiner Frage keinen Anlass gegeben hatte, dies zu bezweifeln (vgl. Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 33 des Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter auf Bundestagsdrucksache 21/3685 sowie auf meine Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 21/4115)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 26. Februar 2026**

Mit der zitierten Aussage unterstreicht die Bundesregierung, dass es dem jeweiligen Staatsvolk obliegt, über Angelegenheiten zu entscheiden, die das jeweilige Staatsgebiet betreffen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker findet in Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 55 der VN-Charta sowie den Artikel 1 der beiden großen Menschenrechtsabkommen (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) Erwähnung und ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt. Danach haben „alle Völker das Recht, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten und jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten“ (sog. Friendly Relations Declaration“).

39. Abgeordnete
Charlotte Antonia Neuhäuser
(Die Linke)
- Welche Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung (bitte nach Name und Ressort auführen) nahmen am 4. Februar 2026 am „Critical Minerals Ministerial“ in Washington, D.C. teil, und welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen bringt die Bundesregierung über die EU-internen Abstimmungs- und Mandatierungsprozesse in die Ausgestaltung des angekündigten EU-US-Memorandum of Understanding ein (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/fr/statement_26_323/STATEMENT_26_323_EN.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 23. Februar 2026**

Am „Critical Minerals Ministerial“ am 4. Februar 2026 in Washington nahm für die Bundesregierung Staatsminister Florian Hahn teil. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Europäische Kommission für die Verhandlung des EU-US-Memorandum of Understanding mandatiert.

Die Bundesregierung wird die Europäische Kommission bei der Ausgestaltung des angekündigten EU-US-Memorandum of Understanding unterstützen und sich in die Abstimmungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission aktiv einbringen.

40. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Die Linke)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurde seit dem 1. Februar 2026 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Frage humanitäre Hilfe an die sozialistische Republik Kuba geleistet (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für die jeweiligen Hilfsgüter auflisten, sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben; www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz-2756380)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 25. Februar 2026**

Die Bundesregierung leistete im genannten Zeitraum keine humanitäre Hilfe in der Republik Kuba.

41. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die EU bzw. Deutschland auch die ukrainische OKKO Group unterstützt, die den größten Investor eines Luxusskigebietes, des Goro Mountain Resorts, darstellt, und wenn ja, wie viel Geld bekommt die OKKO Group aus Deutschland bzw. aus der EU, und wenn nicht, unterstützt die Bundesregierung andere Investoren, die am Bau des Skigebietes beteiligt sind (bitte Investor und Unterstützungsleistung in Euro auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 23. Februar 2026**

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. November 2024 auf die Mündliche Frage der Abgeordnete Sevim Dağdelen (Plenarprotokoll 20/199, 25934 D). Es handelt sich um ein privatwirtschaftliches Projekt in der Ukraine. Der Bundesregierung liegen auch weiterhin keine eigenen Erkenntnisse dazu vor.

42. Abgeordneter
David Schliesing
(Die Linke)
- Wird die Bundesregierung an den Gedenkfeiern zum 50. Jahrestag des Militärputsches in Argentinien rund um den 24. März 2026 in Buenos Aires teilnehmen, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 26. Februar 2026**

Die Deutsche Botschaft in Buenos Aires steht im Austausch mit argentinischen Stellen, europäischen Partnern und zivilgesellschaftlichen Akteuren und würdigt den Gedenktag für die Opfer des Militärputsches in geeigneter Form.

Eine Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung an zentralen Gedenkveranstaltungen zum 50. Jahrestag des Militärputsches ist nicht vorgesehen.

Die Delegation der Europäischen Union organisiert anlässlich des Gedenkens an die Opfer der Militärdiktatur einen protokollarischen Gedenkakt im Parque de la Memoria, der als Mahnmal und Erinnerungsort für die während der Militärdiktatur Verschwundenen dient, an dem die Deutsche Botschaft in Buenos Aires teilnehmen wird.

43. Abgeordneter
**Dr. Alexander
Wolf**
(AfD)

Arbeitet die Bundesregierung bei der von Donald Trump angestrebten Regulierung biologischer Waffen nach dem Vorbild der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) mit der US-Regierung zusammen, und teilt sie deren Einschätzungen hinsichtlich der Gefahr von mangelnder Kontrolle biologischer Waffen bzw. hat sie hierzu eigene Vorstellungen entwickelt (bitte begründet darlegen; vgl. www.nzz.ch/technologie/biologische-kampfstoffe-sind-die-einzigen-massenvernichtungswaffen-ohne-kontrollorgan-trump-will-das-aendern-ld.1907406)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 23. Februar 2026**

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) vom 10. April 1972 verbietet eine gesamte Kategorie von Massenvernichtungswaffen.

Das BWÜ verfügt weder über eine Vertragsorganisation noch ein Verifikationsregime.

Die Bundesregierung teilt die Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika, dass das BWÜ gestärkt und das darin enthaltene Verbot von biologischen Waffen und von Toxinwaffen wirksamer durchgesetzt werden muss. Sie setzt sich für die Entwicklung von wissenschaftlich fundierten und technisch umsetzbaren Maßnahmen für ein künftiges Verifikationsregime ein und hat hierzu bereits im November 2024 ein Arbeitspapier in die Arbeitsgruppe zur Stärkung des BWÜ eingebracht (abrufbar unter: <https://docs.un.org/en/bwc/wg/5/wp.7>). Damit biologische Agenzien wie z. B. Bakterien, Viren und Toxine nicht für feindliche Zwecke missbraucht werden, sind entsprechende Gesetzgebung und Regulierung sowie die Umsetzung von Biosicherheitsstandards in Laboren wichtig. Auch Technologien wie u. a. künstliche Intelligenz könnten künftig einen Beitrag dazu leisten, Verstöße gegen das BWÜ schneller und systematischer zu detektieren.

Die Bundesregierung hat zu diesen Fragen Gespräche mit dem US-Außenministerium geführt und steht mit den USA und den anderen Vertragsstaaten des BWÜ mit Blick auf die Entwicklung geeigneter Vorschläge in engem Austausch.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

44. Abgeordnete
**Jeanne
Dillschneider**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Geschäftsbereichen der Bundesregierung werden gerade Gespräche mit Frankreich zur Zukunft des Rüstungsprojekts Future Combat Air System (FCAS), und bis zu welchem konkreten Datum soll über die weitere Zusammenarbeit bei FCAS entschieden werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 27. Februar 2026**

Für das tri-nationale Programm Next Generation Weapon System in einem Future Combat Air System (NGWS/FCAS) führen das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Verteidigung in Abstimmung mit betroffenen Ressorts Gespräche mit den französischen und spanischen Partnern.

Die Gespräche dauern an.

45. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Die Linke)
- Wie hoch waren die Gesamtkosten für die zweitägige Entsendung von 15 Bundeswehrsoldaten nach Grönland im Rahmen eines internationalen Erkundungsteams (www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/groenland-hier-macht-die-bundeswehr-heimlich-den-abflug-696cc1784bea5ecfee9d64)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 19. Februar 2026**

Die Gesamtkosten im Sinne der Fragestellung liegen noch nicht vor.

46. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Die Linke)
- Wie viele minderjährige Soldatinnen und Soldaten haben im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 ihren Dienst bei der Bundeswehr als freiwillige Wehrdienstleistende oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit angetreten (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln), und in welchem prozentualen Verhältnis standen diese Rekrutierungen zur Gesamtzahl der 2025 neu eingestellten Soldatinnen und Soldaten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 25. Februar 2026**

Im Jahr 2025 waren 3.131 Soldatinnen und Soldaten bei Dienstantritt 17 Jahre alt. Das entspricht 12, 5 Prozent aller Soldatinnen und Soldaten, die ihren Dienst in diesem Jahr angetreten haben.

Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung kann nachfolgender Übersicht entnommen werden:

Status	männlich	weiblich
Soldatin bzw. Soldat auf Zeit	1.165	145
Freiwillig Wehrdienstleistende	1.525	296

47. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Die Linke)

Wie viele minderjährige Soldatinnen und Soldaten haben im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 ihren Dienst in der Bundeswehr außerplanmäßig beendet (bitte nach Geschlecht, vorzeitigem Dienstabbruch durch die Minderjährigen und Entlassung durch die Bundeswehr aufschlüsseln), und wie viele minderjährige Soldatinnen und Soldaten waren in die Vorgänge rund um die Fallschirmjäger-Kaserne in Zweibrücken in Rheinland-Pfalz involviert, wo wegen sexueller Gewalt, Drogenmissbrauch und Rechtsextremismus aktuell gegen 55 Soldatinnen und Soldaten ermittelt wird (bitte nach Geschlecht und mutmaßliche Täter/Opfer und Entlassungen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 25. Februar 2026**

Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 haben insgesamt 638 minderjährige Soldatinnen und Soldaten die Bundeswehr vorzeitig verlassen.

Die Aufschlüsselung entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Vorzeitige Beendigung Dienstverhältnis im Jahr 2025	Männlich	Weiblich	Vorzeitiger Abbruch (Kündigung)	Entlassung
638	538	100	499 (84 Frauen)	139 (16 Frauen)

Im angefragten Zeitraum und mit Blick auf die Fallschirmjäger-Kaserne in Zweibrücken ist nach aktuellem Kenntnisstand eine minderjährige Soldatin als Opfer betroffen. Sie wurde nicht entlassen.

48. Abgeordneter
**Prof. Dr. Daniel
Zerbin**
(AfD)
- Aus welchen rechtlichen oder anderen Gründen ist es der Bundeswehr derzeit nicht mehr möglich, Vertragsärzte zur medizinischen Versorgung von Soldatinnen und Soldaten zu beauftragen, und welche Auswirkungen hat dies nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Sicherstellung der truppenärztlichen Versorgung, insbesondere an Standorten mit personellen Engpässen im Sanitätsdienst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 25. Februar 2026**

Es werden auch Vertragsärzte zur medizinischen Versorgung der Soldatinnen und Soldaten eingesetzt.

Die truppenärztliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten ist durchgehend sichergestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

49. Abgeordneter
Dr. Alaa Alhamwi
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkrete rechtliche Bindungswirkung entfaltet das in § 4 des Energieeffizienzgesetzes festgelegte Ziel, den Endenergieverbrauch bis 2030 auf maximal 1.867 TWh zu begrenzen, insbesondere im Hinblick darauf, ob es sich um eine unmittelbar wirkende Obergrenze mit Steuerungs- oder Sanktionswirkung gegenüber einzelnen Marktakteuren handelt oder um eine gesamtstaatliche Zielvorgabe ohne direkte Eingriffsverpflichtung, und welche Rechtsfolgen sowie Handlungs-pflichten ergäben sich für die Bundesregierung im Falle einer Zielverfehlung, insbesondere ob sie dann zu zusätzlichen ordnungsrechtlichen Eingriffen verpflichtet wäre oder stattdessen auf förderpolitische und informatorische Instrumente zurückgreifen könnte, auch unter Berücksichtigung der Rechtsfolgenden früherer Zielüberschreitungen und ex-post-Erkenntnissen zu empirisch nachgewiesenen direkten Auswirkungen von Effizienzzielen auf das industrielle Wirtschaftswachstum?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 23. Februar 2026**

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) nennt Effizienzziele für das Jahr 2030. Diese Ziele entsprechen dem deutschen Beitrag zur Erfüllung der EU-Energieeffizienzziele (vgl. Artikel 4 EU-Energieeffizienzrichtlinie/EED). Entsprechend der Vorgabe der EED ist das nationale Ziel für 2030 indikativ (siehe Bundestagsdrucksache 20/6872, S. 50). Es handelt sich dabei nicht um eine „unmittelbar wirkende Obergrenze mit Steuerungs- oder Sanktionswirkung gegenüber einzelnen Marktakteuren“.

50. Abgeordnete
Violetta Bock
(Die Linke)

Wann wird die Bundesregierung den Erfahrungsbericht nach § 10 des CO₂-Kostenaufteilungsgesetzes vorlegen bzw. kann sie bereits jetzt einschätzen, inwieweit die vorliegende Datengrundlage die Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen den Mietvertragsparteien über verschiedene Mietverhältnisse als rechtssicheres, verständliches und konfliktarmes Verfahren abbildet und die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes im Falle eines Brennstoffwechsels der Wärmeerzeugung und -versorgung ermöglicht?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 23. Februar 2026**

Die gemeinsame Evaluierung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO₂KostAufG) nach § 10 CO₂KostAufG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ist abgeschlossen. Die Evaluierung wurde von einem Forschungskonsortium unterstützt. Der Evaluierungsbericht des Forschungskonsortiums und dessen Bewertung durch BMWE und BMWSB sollen kurzfristig dem Kabinett vorgelegt werden, bevor sie dem Bundestag übergeben werden.

51. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)

Hat die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, dass nach meiner Ansicht meine Schriftliche Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 21/4115 nicht beantwortet wurde – Prognosen dazu erstellt, wann eine Gasmangellage ausgerufen werden müsste, wenn die Entspeicherung in dem durchschnittlichen Tempo wie seit Anfang Januar 2026 fortgesetzt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 23. Februar 2026**

Die Bundesregierung und Bundesnetzagentur beobachten und bewerten die Gasversorgungslage fortlaufend. Es werden aber keine eigenen Prognosen über die Entwicklung der Gasspeicherfüllstände erstellt. Ob eine

Gas-mangellage vorliegt, hängt nicht allein von einem bestimmten Gas-speicherfüllstand ab. Eine Gas-mangellage liegt dann vor, wenn eine erhebliche Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt. Das heißt, wenn die Versorgungslage nicht mehr, nicht mehr rechtzeitig oder nur noch mit unverhältnismäßigen Mitteln durch marktgerechte Maßnahmen aufrechterhalten werden kann. Wie bereits in der vorliegenden Antwort zur Schriftlichen Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 21/4115 ausgeführt, wurde die Gefahr einer angespannten Gasversorgungs-lage als gering eingeschätzt. Diese Einschätzung liegt weiterhin vor. Auf die weiteren Ausführungen in der Antwort zu Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 21/4115 wird verwiesen.

52. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung im Jahr 2025 und 2026 mit Interessensvertretungen, Verbänden oder Firmen getroffen, die mit „E-Fuels“ in Verbindung stehen (z. B. Akteure und Mitglieder der E-Fuel-Alliance oder dem Verband UNITI), und wie viele Gespräche fanden dazu im Vergleich statt, die die Nutzung von Sustainable Aviation Fuels (SAF) vorantreiben sollen (bitte nach den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und der entsprechenden Organisation aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 26. Februar 2026**

Bei der Produktion von synthetischen Kohlenwasserstoffen (eFuels) entstehen Kraftstoffe, die sowohl im Flugverkehr (eSAF) als auch im Straßenverkehr eingesetzt werden können. Daneben können die Produkte auch als Grundstoffe in der chemischen Industrie eingesetzt werden. Bei diversen Gesprächen, die den Hochlauf der Produktion von synthetischen Kohlenwasserstoffen zum Gegenstand haben, kann daher nicht immer zwischen der Anwendung im Flug- bzw. Straßenverkehr unterschieden werden. Soweit der Themenschwerpunkt eindeutig zugeordnet werden kann, ist dies in der Tabelle entsprechend gekennzeichnet.

Die Anzahl der Gespräche im Sinne der Fragestellung, die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung seit deren Amtsantritt geführt haben, ist der nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Hierzu folgende Anmerkung: In der Frage wird nach Treffen im Jahr 2025 und 2026 mit „Interessensvertretungen, Verbänden oder Firmen“ gefragt, „die mit e-fuels in Verbindung stehen“. Da es Unternehmen wie etwa BP oder Shell gibt, die zwar auch im e-Fuels/SAF-Bereich aktiv sind, aber wesentlich breiter im Energiebereich aufgestellt sind, werden in der Tabelle auch Gespräche mit diesen Akteuren aufgeführt, die nicht zwingend e-Fuels/SAF zum Inhalt hatten, sondern andere, den Energiebereich betreffende Themen wie z. B. den Erneuerbaren-Ausbau oder die Versorgungssicherheit. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – nicht besteht, und eine solche umfassende Dokumentation auch nicht durchgeführt wurde. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Es werden nur Gespräche auf BM-, St- und PSt-Ebene aufgeführt.

Ressort	Interessensvertretungen, Verbänden oder Firmen	Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Themenschwerpunkt
BMUKN	IG Metall	BM Schneider	u. a. e-Fuels
BMUKN	ADAC	BM Schneider	u. a. e-Fuels
BMUKN	IG Metall	BM Schneider	u. a. e-Fuels
BMUKN	Deutsche Lufthansa AG	BM Schneider	SAF
BMUKN	Gespräch mit dem Bundesverband Erneuerbare Energien und seinen wichtigsten Mitgliedsverbänden	BM Schneider	u. a. e-Fuels
BMUKN	VDA	BM Schneider	u. a. e-Fuels
BMUKN	En2x	PSt Träger	e-Fuels und SAF
BMUKN	En2x, DHL Group	St Flasbarth	SAF
BMUKN	HIF EMEA	St Flasbarth	SAF
BMUKN	Mele Unternehmensgruppe	St Flasbarth	SAF
BMWE	En2x	BM'in Reiche	u. a. synthetische Kraftstoffe (Auftakt nationale Chemieagenda)
BMWE	BP Europe	BM'in Reiche	
BMWE	Deutsche Lufthansa AG/AG SAF	BM'in Reiche	SAF
BMWE	HIF	St Wetzel	SAF
BMWE	HIF	St Wetzel	eFuels und SAF
BMWE	En2x	St Wetzel	SAF
BMWE	Shell	St Wetzel	
BMWE	Enertrag	St Wetzel	
BMWE	BP	St Wetzel	
BMWE	Shell	St Wetzel	
BMWE	Enertrag	St Wetzel	
BMWE	Enertrag	St Wetzel	
BMWE	Enertrag	PSt Rouenhoff	u. a. SAF
BMWE	MB Energy	PSt Rouenhoff	u. a. eFuels
BMWE	Lothar Gruppe/German eFuel One	PSt'in Connemann	eFuels
BMWE	Teilnahme Aireg Konferenz	PSt'in Connemann	SAF
BMLEH	AGRAVIS	BM Rainer	eFuels
BMLEH	AGRAVIS	BM Rainer	eFuels
BMLEH	UNITI	BM Rainer	eFuels
BMV	ZDK	BM Schnieder	
BMV	Stihl	BM Schnieder	
BMV	BOSCH	BM Schnieder	
BMV	Lufthansa	BM Schnieder	
BMV	IVECO	BM Schnieder	
BMV	ADAC	BM Schnieder	
BMV	Bundesverband Bioenergie e. V.	BM Schnieder	
BMV	ADAC	PSt Hirte	
BMV	Verband Uniti, VDMA	PSt Hirte	
BMV	CAC Engineering GmbH	PSt Hirte	
BMV	ADAC	PSt Hirte	
BMV	Caphenia GmbH	PSt Hirte	
BMV	Verband Uniti, DIHK	PSt Hirte	
BMV	Neste	PSt Lange	
BMV	CAAS und Changi Airport Group	PSt Lange	
BMV	E-Fuel Alliance	St'in Stutz	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Interessensvertretungen, Verbänden oder Finnen	Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Themenschwerpunkt
BMV	aireg	St Schnorr	
BMV	BDL	St Schnorr	
BMV	Deutsches Verkehrsforum	St Schnorr	
BMV	AG SAF im AKKL	St Schnorr	
BMV	British Chamber of Commerce in Germany	St Schnorr	
BMV	DEKRA	St Schnorr	
BMV	BDL	St Schnorr	
BMV	Wirtschaftsförderung Frankfurt	St Schnorr	

53. Abgeordneter
Christian Görke
(Die Linke)

Bei welchen Raffineriegesellschaften mit Rosneft-Anteilen in Deutschland würden nach Kenntnis der Bundesregierung US-Sanktionen greifen, sobald der aktuell geltende „Comfort Letter“ in Bezug auf Rosneft Deutschland am 29. April 2026 auslaufen würde (siehe www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2025/10/us-sanktionen-auswirkungen-pck.html; bitte für alle drei Raffineriegesellschaften – PCK, MiRO und BAYERNOIL – getrennt darstellen und jeweils rechtliche Begründung angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 23. Februar 2026**

Die von den Vereinigten Staaten am 22. Oktober beschlossenen Sanktionen zielen entsprechend den Sanktionen der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs insbesondere auf den russischen Ölsektor als eine der zentralen Einkommensquellen des Russischen Staatshaushalts ab. Wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen ist die Listung des russischen Öl- und Staatsunternehmens Rosneft.

Die Tochtergesellschaften von Rosneft in Deutschland sind von ihrer russischen Muttergesellschaft über die Treuhandverwaltung der Bundesnetzagentur abgekoppelt. Ihr Geschäftsbetrieb wird nicht von Russland aus gesteuert. Es fließen keine Einnahmen an die russische Muttergesellschaft oder den russischen Staat ab, es wird dort kein russisches Öl verarbeitet.

Vor diesem Hintergrund zielt die Listung des russischen Unternehmens Rosneft durch die USA nach ihrem Sinn und Zweck nicht – ebenso wenig wie die Sanktionen der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs — auf die deutschen Tochtergesellschaften und Beteiligungen ab.

Die General License Nr. 129 des U.S. Office of Foreign Assets Control stellt dementsprechend sicher, dass die hiesigen Beteiligungen des russischen Konzerns Rosneft nicht von den Sanktionen der USA erfasst werden. Die Bundesregierung steht mit den US-Behörden hierzu in konstruktivem Austausch. Vor diesem Hintergrund betrifft die Frage ein zukünftiges hypothetisches Szenario.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

54. Abgeordneter
Christian Görke
(Die Linke)

Geht die die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung der Europäischen Kommission, dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) die Übernahme der alleinigen Kontrolle über die Rosneft Deutschland GmbH und die RN Refining & Marketing zu genehmigen (s. https://ec.europa.eu/competition/mergers/cases1/202608/M_12072_10897_206_159_3.pdf), davon aus, dass damit auch die Ertüchtigung der Pipeline von Rostock nach Schwedt (s. www.moz.de/nachrichten/brandenburg/pck-schwedt-ertuechtigung-rostock-pipeline-berlin-will-druck-auf-eu-erhoehen-78656608.html) genehmigt ist bzw. bald genehmigt werden wird (wenn nicht, bitte Begründung)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 27. Februar 2026**

Die vorgenannte Entscheidung der Europäischen Kommission ist das Ergebnis eines Fusionskontrollverfahrens. Demnach stehen einer Kontrollübernahme über Rosneft Deutschland GmbH und RN Refining & Marketing GmbH durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie keine wettbewerblichen Bedenken entgegen. Hintergrund des Verfahrens sind Erwägungen der Bundesregierung, eine Treuhandanordnung über Rosneft Deutschland GmbH und RN Refining und Marketing GmbH auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes anzuordnen.

Aus dem Ergebnis des Fusionskontrollverfahrens können keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Genehmigungsfähigkeit im Rahmen des Beihilfeverfahrens zur Ertüchtigung der Ölpipeline Rostock-Schwedt geschlossen werden. Die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche hat eine Neukonzeption zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Standorts und der Region angekündigt. Diese wird möglicherweise auch Auswirkung auf das Beihilfeverfahren haben.

55. Abgeordneter
Julian Joswig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Verbänden oder sonstigen nichtstaatlichen Organisationen sowie Privatpersonen hat die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche auf der Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) für bilaterale Gespräche getroffen (bitte die letzten 14 Termine nach Gesprächsteilnehmern und -thema aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 24. Februar 2026**

Bundesministerin Katherina Reiche hat auf der Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) 2026 eine Reihe von Gesprächen mit Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und internationalen Organisationen geführt. Nachfolgend sind die Termine in chronologisch aufsteigender Reihenfolge aufgeschlüsselt:

Donnerstag, 12. Februar 2026

Termin/Organisation	Thema des Gesprächs

Freitag, 13. Februar 2026

Termin/Organisation	Thema des Gesprächs
Sultan Al Jaber (Industrieminister VAE)	Energiepartnerschaften und industrielle Zusammenarbeit.

Samstag, 14. Februar 2026

Termin/Organisation	Thema des Gesprächs
Elina Valtonen (Außenministerin Finnland)	Bilaterale Kooperation im Ostseeraum, gemeinsame Energiesicherheit.
Oliver Zipse (CEO BMW)	Dekarbonisierung der Mobilität, geopolitische Lieferkettenrisiken.
Carlos Pascual (S&P Global Energy)	Globale Energietrends, CERAWeek.

Sonntag, 15. Februar 2026

Termin/Organisation	Thema des Gesprächs
Georg Stamatelopoulos (CEO EnBW)	Umsetzung Kraftwerksstrategie.
Nechirvan Barzani (Präsident der Region Kurdistan-Irak)	Rohstoff- und Energiethemen.

Darüber hinaus führte Bundesministerin Reiche im Rahmen der MSC zahlreiche spontane Gespräche, um die Zusammenarbeit bei der Diversifizierung von Energiequellen und der Sicherung kritischer Rohstoffvorkommen zu vertiefen.

Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem strategischen Dialog mit der Wirtschaft: Ministerin Reiche erörterte mit Führungspersonlichkeiten globaler Unternehmen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und Wirtschaftssicherheit Deutschlands und Europas. Ein besonderes Anliegen der Ministerin ist es zudem, die Kooperation zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie gezielt zu flankieren. Dies wurde auch bereits in der Pressemitteilung vom 13. Februar 2026 veröffentlicht.

56. Abgeordneter
Julian Joswig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission zu den angekündigten Plänen, die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Fördermittel an eine überwiegende Produktion in Europa („Made in Europe“) zu knüpfen, vor dem Hintergrund unterschiedlicher öffentlicher Bewertungen innerhalb der Bundesregierung, und in welchem Umfang wurde das hierzu federführend im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erarbeitete Positionspapier ressortübergreifend abgestimmt beziehungsweise vom Bundeskabinett gebilligt (www.spiegel.de/wirtschaft/eu-deutschland-haelt-wenig-von-made-in-europe-regeln-a-60e8d3f2-f947-4f33-a413-2405e3042c9)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 27. Februar 2026**

Das Positionspapier zu EU-Präferenzen bei öffentlichen Förderprogrammen wurde zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeskanzleramt abgestimmt und nicht vom Bundeskabinett gebilligt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung zu angekündigten Plänen der Kommission erst Stellung beziehen, wenn diese vorliegen.

57. Abgeordneter
Michael Kellner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Treffen mit Leonard Birnbaum oder anderen E.ON Vertretern, einschließlich Tochterunternehmen, haben seit Amtsbeginn bis Februar 2026 mit der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche, ihrer Staatssekretärin wie Staatssekretären, Abteilungsleitungen oder weiteren Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stattgefunden, und wie viele Telefonate gab es von der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche im selben Zeitraum mit den E.ON Managern Leonard Birnbaum und Thomas König?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 23. Februar 2026**

Seit Amtsbeginn bis Februar 2026 haben neun Termine stattgefunden, an denen Leonard Birnbaum oder andere E.ON Vertreter, einschließlich Tochterunternehmen, sowie Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie teilgenommen haben. Im selben Zeitraum gab es ein Telefongespräch der Bundesministerin Katherina Reiche mit den E.ON Managern Leonard Birnbaum und Thomas König.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit

einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Kosten der Veranstaltung) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Die aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

58. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Liegen der Bundesregierung Prognosen zur Gasverfügbarkeit in Deutschland für private Haushalte sowie Industrie und Unternehmen in den Monaten März und April vor, und wenn ja, wie lauten diese (bitte als Residualgröße in Terawattstunden darstellen und aufschlüsseln nach: a) Verbrauch privater Haushalte, b) Verbrauch der Industrie und sonstiger Unternehmen, c) Exporte in EU-Mitgliedstaaten, d) Exporte in die Ukraine, e) die Ausspeicherung aus den deutschen Gasspeichern, f) Importe über LNG-Terminals in Deutschland, g) Importe aus Norwegen, h) Importe aus Belgien, i) Importe aus Frankreich, j) Importe aus den Niederlanden, k) sonstige Im- und Exporte und l) inländische Eigenproduktion), und welche qualitative Einschätzung gibt die Bundesregierung zur Gasversorgungslage im Monat Mai?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 23. Februar 2026**

Die Bundesnetzagentur und die Bundesregierung erstellen keine eigenen Prognosen zur Gasverfügbarkeit in Deutschland. Der Gasmarkt zeigt sich nach Einschätzung der Bundesnetzagentur derzeit stabil und liquide mit weiter sinkenden Großhandelspreisen. Es stehen global ausreichend Gasmengen zur Verfügung. LNG- und Pipeline-Importkapazitäten gewährleisten zusätzlich zu den Gasspeichern aktuell eine sichere Gasversorgung. Auch für den Monat Mai 2026 ist nach derzeitiger Einschätzung die Versorgungslage gesichert.

59. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Welche konkreten Gasmengen wurden im Rahmen der seit Beginn des Jahres 2026 durchgeführten Gasausschreibungen durch die Bundesregierung sowie ggf. durch beauftragte Stellen wie Trading Hub Europe (THE) ausgeschrieben oder beschafft (bitte die entsprechenden Lieferzeiträume angeben), und ab welchem Zeitpunkt sollen sie physisch für die Gasversorgung in Deutschland verfügbar sein?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 23. Februar 2026**

Die Bundesregierung hat 2026 kein Gas gekauft und auch nicht durch die Trading Hub Europe (THE) beschaffen lassen. Es gab 2026 auch keine Ausschreibungen der Bundesregierung oder der Trading Hub Europe zur Beschaffung von Gas für die Bundesrepublik Deutschland. Die Trading Hub Europe GmbH (THE) hat vor kurzem, um jederzeit den Regelenergiebedarf der Netzbetreiber zu sichern, „Long Term Options“ (LTO) für die Monate Februar und März ausgeschrieben und Zuschläge erteilt. Die Nutzung der LTOs erfolgt zwar mit Billigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur, aber das Gas wird nicht für die Bundesrepublik Deutschland, sondern durch die Netzbetreiber zur Sicherung der Netzstabilität beschafft. Das Produkt wird regelmäßig durch die THE genutzt.

60. Abgeordneter
Pascal Meiser
(Die Linke)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Umfang öffentlicher Fördermittel/Beihilfen (inklusive solcher der Europäischen Union) für die BASF Services GmbH (bitte ggf. die letzten fünf bekannten Fälle aufführen) sowie weitere Unternehmen der BASF-Gruppe (bitte ggf. die letzten 20 bekannten Fälle aufführen), und sind entsprechende Fördermittelzusagen an verbindliche Zusagen der Fördermittelpfänger zum Erhalt der jeweiligen Standorte oder zur Sicherung des jeweils bestehenden Beschäftigungsstandes gebunden?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 24. Februar 2026**

Die BASF Services Europe GmbH hat keine Zuwendungen erhalten. Zuwendungen, die weitere Unternehmen der BASF-Gruppe erhalten haben, sind in der folgenden Tabelle ausgewiesen. Im Sinne der Fragestellung wurde nach aktuell laufenden geförderten Projekten mit einer Zuwendungssumme ab 500.000 Euro ausgewertet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages dient der politischen Kontrolle der Bundesregierung. Dabei erstreckt sich der parlamentarische Informationsanspruch nur auf Gegenstände, die einerseits einen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag haben. Andererseits müssen diese in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen. Die Sammlung und Bereitstellung von Informationen zu Fördermitteln der EU liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung.

Ressort	Zuwendungs- empfänger	Thema	Zuwendungs- summe in Euro	Auflagen zu Standort- erhalt und Beschäf- tigung- stand im Förder- bescheid? ja/nein
BMWE	BASF SE	Wertschöpfungskette Batterie- zellproduktion	16.259.798,00	Ja
BMWE	BASF Battery Mate- rials and Recycling Schwarzheide GmbH	Wertschöpfungskette Batterie- zellproduktion	115.847.659,00	Ja
BMWE	BASF SE	Hy4Chem-NG – Wasserstoff für eine CO ₂ -emissionsfreie Chemie – Next Generation Electrolyzer	4.635.466,80	Ja
BMWE	BASF SE	Hy4Chem-NG – Wasserstoff für eine CO ₂ -emissionsfreie Chemie – Elektrolyse Infra- struktur	87.031.538,55	Ja
BMWE	BASF SE	Verbundprojekt: Catena-X Automotive Network NEXT (CX-NEXT) – Teilvorhaben: BASF	687.622,00	Nein
BMWE	BASF SE	Verbundprojekt: Aufbau eines Datenraums der chemischen Industrie sowie Schnittstellen der mit ihr verbundener Wert- schöpfungsketten am Beispiel des digitalen Produkt Passes (Chem-X) – Teilvorhaben: Digitaler Chemiepass aus Sicht eines hoch vernetzten Chemieunternehmens	1.817.902,00	Nein
BMWE	BASF SE	Kohlefreie Zukunft Klär- anlage (KZK) – Ersatz der Steinkohle durch Trocknung und erneuerbare Ersatzbrenn- stoffe	3.442.800,00	Nein
BMWE	BASF SE	Wärmerückgewinnung Enzymfabrik Sterilisation – Kontinuierliche Sterilisa- tionsanlage mit Wärmerück- gewinnung	759.563,00	Nein
BMWE	BASF SE	Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 25. Januar 2024	517.125,00	Nein
BMWE	BASF Polyurethanes GmbH	Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 25. Januar 2024	876.437,50	Nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Zuwendungs- empfänger	Thema	Zuwendungs- summe in Euro	Auflagen zu Standorterhalt und Beschäf- tigungstand im Förder- bescheid? ja/nein
BMWE	BASF Process Catalysts GmbH	Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 29. Novem- ber 2022	552.165,00	Nein
BMWE	BASF SE	Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 31. Januar 2020	3.642.000,00	Nein
BMWE	BASF SE	Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 31. Januar 2020	546.900,00	Nein
BMWE	BASF SE	Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 29. März 2019	1.107.735,00	Nein
BMWE	BASF SE	KSV-Chemie-BASF – grüner Dampf für Ameisensäure (grAS): Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Wärmepumpe zur Erzeugung von grünem Dampf, der zur Dekarboni- sierung des energieintensiven Herstellprozess von Ameisen- säure verwendet wird.	310.223.719,00	Ja
BMWE	BASF SE	DDI: eFurnace – Erforschung und Demonstration neuarti- ger, elektrifizierter Spaltöfen mit deutlich reduziertem CO ₂ -Fußabdruck	14.825.680,02	Ja
BMFTR	BASF SE	KuRT Verbundvorhaben (Um- setzungsphase): H2Cycle-II – HydroCycling	1.456.177,15	Nein
BMFTR	BASF SE	Verbundprojekt: Quantum Computing User Network (QuCUN) – Teilvorhaben: QC-Anwendungen für die Industrie	935.235,00	Nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Zuwendungs- empfänger	Thema	Zuwendungs- summe in Euro	Auflagen zu Standort- erhalt und Beschäf- tigung- stand im Förder- bescheid? ja/nein
BMV	BASF SE	Förderung des Schienengüter- verkehrs über eine an- teilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzel- wagenverkehr (BK-EWV) Förderlinie 1 Bedienungen	5.866.497,00	Nein.
BMV	BASF SE	Förderung des Schienengüter- verkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebs- kosten im Einzelwagen- verkehr (BK-EWV) Förder- linie 2 Anschlussfahrten	851.081,10	Nein
BMV	BASF SE	Förderung des Schienengüter- verkehrs über eine an- teilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzel- wagenverkehr (BK-EWV) Förderlinie 1 Bedienungen	5.482.559,25	Nein
BMV	BASF SE	Förderung des Schienengüter- verkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebs- kosten im Einzelwagen- verkehr (BK-EWV) Förder- linie 2 Anschlussfahrten	4.918.608,33	Nein
BMV	BASF SE	Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüs- sen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussfödrerrichtlinie)	891.427,00	Ja (Zitat: „Der Zuwendungs- empfänger ist verpflichtet, während des Nachweiszeit- raumes mindes- tens die vorge- sehene Trans- portmengenver- lagerung über die geförderten Anlagen abzu- wickeln.“)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

61. Abgeordneter
Raimond Scheirich
(AfD)
- Liegt der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Pressemitteilung der bundeseigenen SEFE Securing Energy for Europe GmbH vom 1. Dezember 2025 (www.sefe.eu/de/medien/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-details_2240.html) über eine Absichtserklärung („Heads of Agreement/Letter of Intent“) mit Southern Energy zu LNG-Lieferungen aus Argentinien der vollständige Wortlaut dieser Absichtserklärung einschließlich etwaiger Anlagen, Nachträge und begleitender Schreiben (Side Letters) vor, und falls ja, wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den vollständigen Wortlaut zur Verfügung stellen, beziehungsweise falls nein, welche Angaben zu Preis, Mindest-/Höchstmengen, Laufzeit, Lieferklausel (FOB/DES), Preismechanismus (Indexierung, Re-Opener), Take-or-pay-Regelungen sowie Sicherheiten/Bonitätsabsicherung enthalten die Dokumente?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 26. Februar 2026**

Die angefragten Dokumente liegen der Bundesregierung bisher nicht vor. Die Informationen können in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht von der SEFE erfragt und aufbereitet werden. Eine detailliertere Auskunft kann daher erst im Rahmen der Antwort zu der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „LNG-Beschaffung, Lieferketten und Emissionsdaten“ (Bundestagsdrucksache 21/4248) vom 24. Februar 2026 gegeben werden.

62. Abgeordnete
Hanna Steinmüller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist mit der Veröffentlichung des gemäß § 10 des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes vorgesehenen Erfahrungsberichts zu rechnen, und welche Konsequenzen werden aus dem Bericht gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 26. Februar 2026**

Die gemeinsame Evaluierung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO2KostAufG) nach § 10 CO2KostAufG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ist abgeschlossen. Die Evaluierung wurde von einem Forschungskonsortium unterstützt. Der Evaluierungsbericht des Forschungskonsortiums und dessen Bewertung durch BMWE und BMWSB sollen zeitnah dem Kabinett vorgelegt werden, bevor sie dem Bundestag übergeben werden.

63. Abgeordnete
Katrin Uhlig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie plant die Bundesregierung anfallende Kosten im Rahmen der Kraftwerkstrategie, die unter anderem einen vollständigen Neubau von Gaskraftwerken vorsieht, bis 2030 zu finanzieren, wenn wie nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen eine Umlage erst ab 2031 erhoben werden soll, und welche Mittel beziehungsweise Instrumente sollen für den Zeitraum bis 2030 herangezogen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 23. Februar 2026**

Die im Rahmen der Kraftwerksstrategie ausgeschriebene Kapazitäten müssen ab dem Jahr 2031 für die Versorgungssicherheit zur Verfügung stehen. Die Finanzierung dieser Kapazitäten erfolgt somit erst ab dem Jahr 2031. Die europarechtlichen Vorgaben sehen vor, dass Kapazitätsmechanismen wie die Kraftwerksstrategie über eine Umlage finanziert werden. Die Umlage soll mit dem Gesetz zum Kapazitätsmarkt im Jahr 2027 eingeführt und ab 2031 erhoben werden.

64. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)

Welche Maßnahmen (z. B. Anordnungen, Abhilfefristen oder sonstige Durchsetzungsmaßnahmen) hat die Bundesnetzagentur seit dem 1. Januar 2025 im Zusammenhang mit Verstößen gegen die gesetzlichen Laufzeitvorgaben im Post-Universaldienst eingeleitet oder geprüft, soweit diese die Städte Bitterfeld-Wolfen, Sandersdorf-Brehna und Zörbig einschließlich ihrer Ortsteile betreffen (bitte Anzahl, Art der Maßnahmen und aktuellen Stand angeben), und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob für dieses Gebiet seit 2025 überdurchschnittlich viele Beschwerden oder Mängelmeldungen bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind, insbesondere im Vergleich zum jeweiligen Landes- und Bundesdurchschnitt (soweit regional auswertbar)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 23. Februar 2026**

Die gesetzlichen Laufzeitvorgaben in § 18 des Postgesetzes beziehen sich auf den bundesweiten Jahresdurchschnitt aller Briefsendungen oder aller Pakete. Das Postgesetz enthält keine Laufzeitvorgaben, die sich auf einzelne Kommunen beziehen.

Aus den Städten Bitterfeld-Wolfen, Sandersdorf-Brehna und Zörbig hat die Bundesnetzagentur seit Anfang 2025 keine im bundesweiten Vergleich auffällige Häufung an Beschwerden verzeichnet. Die Bundesnetzagentur hat in den betreffenden Städten daher keine Prüfungen durchgeführt oder sonstige Maßnahmen ergriffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung,
Technologie und Raumfahrt**

65. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wo und wann hat die Bundesministerin für Forschung, Technologie und Raumfahrt Dorothee Bär Besuchstermine in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt (bitte die letzten 14 Termine nach Datum und Ort aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer
vom 25. Februar 2026**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagdrucksache 21/3923 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

66. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele neue Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesgerichtshof im Gesamtjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr eingeleitet (bitte um eine vollständige statistische Aufstellung in absoluten Zahlen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 26. Februar 2026**

Im Jahr 2025 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) 180 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, neun Verfahren mit Bezug zum Rechtsextremismus, zwei Verfahren mit Bezug zum Linksextremismus und 114 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus neu eingeleitet.

Die Verfahren in Bezug auf Islamisten betreffen hierbei überwiegend Auslandstaten im Zusammenhang mit den terroristischen Vereinigungen Islamischer Staat und Taliban und weisen Bezüge zu Syrien, Irak sowie Afghanistan auf. Der Großteil der Verfahren wurde wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben, sofern die Verfahren nicht insbesondere nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO – Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden.

Hinsichtlich des Vergleichs mit den Verfahrenszahlen im Vorjahreszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. Januar 2025 auf Ihre Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 20/14639, S. 41 f. verwiesen.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern erfassten Daten des GBA, wobei der Begriff des auslandsbezogenen Extremismus den internationalen-nichtislamistischen Terrorismus und auch die Bereiche des internationalen Links- und Rechtsextremismus umfasst. Nicht erfasst sind verdeckt geführte Ermittlungsverfahren. Zu diesen gibt die Bundesregierung keine Auskünfte, auch nicht in eingestufte Form. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die ebenso berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück.

67. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltan
(AfD)

Hat sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Vielzahl von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern – unter anderem in Lügde und Köln – eine Auffassung zu den derzeitigen Strafuntergrenzen der §§ 176 ff. des Strafgesetzbuches gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und beabsichtigt sie, diese Strafuntergrenzen bei Straftaten gegen Kinder anzuheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Februar 2026

Durch das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 wurden die Vorschriften zum Schutz von Kindern umgestaltet und erweitert sowie die Strafrahmen deutlich angehoben.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind, wird gemäß § 176a Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (zum Beispiel Cybergrooming) ist gemäß § 176b Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist in § 176 Absatz 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr (bis zu fünfzehn Jahren) bedroht. Ist die sexuelle Handlung mit einem Eindringen in den Körper verbunden, stellt die Tat einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern dar, welcher gemäß § 176c Absatz 1 Nummer 2 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft wird. Wird das Kind bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht, beträgt die Mindeststrafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf

Jahren (§ 176c Absatz 3 StGB). Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe gemäß § 176d StGB lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Nach Auffassung der Bundesregierung ermöglichen diese Strafraumen den Gerichten eine angemessene Strafverhängung im Einzelfall und bilden das Unrecht der Tat angemessen ab.

68. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in öffentlich zugänglichen, durch Medien veröffentlichten oder deutschen Behörden im Wege der internationalen Rechtshilfe übermittelten Unterlagen im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen der Vereinigten Staaten gegen Jeffrey Epstein Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit namentlich genannt werden, und falls ja, um wie viele Personen handelt es sich, und welche Maßnahmen wurden durch deutsche Behörden jeweils geprüft oder ergriffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 26. Februar 2026**

Zu den Einzelheiten von strafrechtlichen Rechtshilfeersuchen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für künftige effektive Zusammenarbeit. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück.

Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Zwischen dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika existiert eine etablierte und enge Kooperation. Es gibt einen steten Austausch von strafrechtlich relevanten Informationen, die Ermittlungen in dem jeweiligen Land nach sich ziehen. Zu operativen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht öffentlich.

69. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen, durch Medien veröffentlichten oder deutschen Behörden im Wege der internationalen Rechtshilfe übermittelten Unterlagen aus den strafrechtlichen Ermittlungen der Vereinigten Staaten gegen Jeffrey Epstein ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen US-Behörden gestellt oder geprüft, ein solches zu stellen, und falls nein, aus welchen Gründen ist dies bislang nicht erfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 26. Februar 2026**

Die Frage der Stellung eines Rechtshilfeersuchens liegt in der Entscheidungszuständigkeit einer ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

70. Abgeordnete
Denise Loop
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Prüft die Bundesregierung, ob Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für den Kinder- und Jugendschutz in Deutschland aus den sogenannten Epstein-Akten im Hinblick auf Prävention, Aufklärung und die frühzeitige Erkennung grenzüberschreitender Netzwerke sexualisierter Gewalt zu ziehen sind, und wenn ja, welche sind dies konkret, und inwieweit beabsichtigt sie vor diesem Hintergrund, die Aufarbeitungskommission beim Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) mit zusätzlichen personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen auszustatten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 27. Februar 2026**

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zahlreiche Verbesserungen erreicht.

Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt ist am 1. Januar 2026 vollständig in Kraft getreten und stellt einen wichtigen Meilenstein dar. Auch auf Landesebene wurden entsprechende gesetzliche Regelungen angestoßen oder getroffen. Die Bundesregierung prüft darüber hinaus kontinuierlich, ob weiterer Handlungsbedarf besteht, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam gewährleisten zu können.

71. Abgeordnete
Dr. Andrea Lübcke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wo und wann hat die Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Karin Prien Besuchstermine in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt (bitte die letzten 14 Termine nach Datum und Ort aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 23. Februar 2026**

Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

Die Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Karin Prien hat seit Beginn der 21. Legislaturperiode bis zum 19. Februar 2026 mehrere Besuche in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt in den folgenden Orten durchgeführt und an den Besuchstagen verschiedene Einzeltermine wahrgenommen:

Klütz, Dresden, Leipzig, Löbau, Erfurt, Weimar, Magdeburg und Lutherstadt Wittenberg.

72. Abgeordneter
Christian Zaum
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Ursachen für die steigende Zahl an Kindern, die die erste Schulklasse wiederholen müssen (über 41.000 im Schuljahr 2024/2025) vor, und wenn ja, wie lauten diese?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 27. Februar 2026**

Nach der föderalen Kompetenzordnung der Bundesrepublik Deutschland fällt das Schulwesen in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Dies gilt auch für Regelungen zu Klassenwiederholungen und ggf. das Führen entsprechender Statistiken.

Insgesamt sind Klassenwiederholungen kein aussagekräftiges Kriterium, die Regelungen zur Klassenwiederholung werden von den Ländern sehr unterschiedlich festgelegt.

73. Abgeordneter
Christian Zaum
(AfD)
- Welche Modelle oder Konzepte zur Verbesserung der Begabtenförderung erachtet die Bundesregierung mit Rücksicht auf Erkenntnisse aus Initiativen wie „Leistung macht Schule“ aber auch allgemein als besonders wirkungsvoll, und wie verläuft die Kooperation mit den Ländern im Hinblick auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 24. Februar 2026**

Grundsätzlich sind die Länder im Rahmen ihrer Bildungshoheit für die Begabungsförderung zuständig.

Bei der Initiative „Leistung macht Schule“ arbeiten Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 21/3772). Gemeinsames Ziel ist eine begabungs- und leistungsförderliche Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Dabei steht die Potentialförderung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt; ein Ansatz, der auch aus Sicht der Bundesregierung erfolgversprechend ist. Ein weiterer wesentlicher Erfolgsfaktor der Initiative ist die konstruktive Zusammenarbeit von Wissenschaft und Bildungspraxis sowie von Bund und Ländern. Das zeigt sich auch in der derzeit laufenden Transferphase mit rund 850 beteiligten Schulen.

Darüber hinaus fördert der Bund auf der Grundlage von § 2 der Anlage zum Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes erfolgreich gemeinsam mit den Ländern die dort aufgelisteten Schüler- und Jugendwettbewerbe (z. B. Jugend forscht und die internationalen Science Olympiaden) und leistet damit einen wirksamen und anerkannten Beitrag zur Begabungsförderung.

74. Abgeordnete
Anne Zerr
(Die Linke)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern (bitte, wenn möglich, für Kinder unter drei Jahren sowie ab drei Jahren bis zum Schuleintritt angeben) in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2021 sowie im aktuellsten verfügbaren Jahr (bitte, wenn möglich, jeweils bei einem Betreuungsumfang von fünf Stunden täglich sowie von acht Stunden täglich) in Baden-Württemberg, und welche Beitragserhöhungen gab es in diesem Zeitraum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 24. Februar 2026**

Informationen zur Höhe der Elternbeiträge differenziert nach Bundesländern, Alter des Kindes sowie wöchentlichen Betreuungszeiten liegen frei verfügbar im Rahmen des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) vor.

Diese werden regelmäßig in Monitoringberichten nach § 6 KiQuTG veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abrufbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

75. Abgeordneter
Achim Köhler
(AfD)

Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesagentur für Arbeit, ob sie Rückforderungen aktiv eintreibt oder faktisch liegen lässt – und wie erklärt sie die offenbar sehr geringe Einziehungsquote (teils nur etwa 1 Prozent), obwohl es um Milliardenbeträge geht und der Steuerzahler dafür aufkommen muss (<https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2026/zu-viel-ausgezahlt-und-nicht-zu-rueckgefordert-arbeitsagentur-versiebt-milliarden/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 24. Februar 2026**

Die Bundesagentur für Arbeit nutzt zum Forderungseinzug alle ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Forderungen ab einem Betrag von 0,01 Euro werden konsequent festgestellt, geltend gemacht und eingezogen. Wird eine Forderung nicht zum gesetzten Fälligkeitstermin getilgt, wird sie als zahlungsgestört markiert. Anschließend beginnt die Einziehung der Forderung durch den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des dortigen Mahnprozesses in Form von Zahlungserinnerungen und Mahnungen an Schuldnerinnen und Schuldner offener Forderungen sowie ggf. die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Hauptzollämter im Wege der Verwaltungsvollstreckung (vgl. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Bei der Weiterverfolgung der zahlungsgestörten Forderungen sind jeweils die zivilprozessualen Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Dass eine Forderung nicht oder nur zum Teil beigetrieben werden kann, ist insbesondere bei fortlaufendem Leistungsbezug auf die prekären persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerinnen und Schuldner zurückzuführen.

Die mehrheitlich aus dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch stammenden Forderungen entstehen überwiegend dadurch, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts monatlich im Voraus gezahlt werden. Änderungen, die sich im laufenden Monat durch Arbeitsaufnahme oder Erhöhung des Arbeitsentgelts ergeben, können nur rückwirkend berücksichtigt werden und führen jeweils zu Überzahlungen. Forderungen aus dem Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestehen nicht nur gegenüber Beziehenden von Arbeitslosengeld, sondern auch gegenüber Unternehmen, etwa aufgrund der Zahlungen von Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld.

Die in der Fragestellung erwähnte Berichterstattung enthält falsche Angaben. Die dort als verjährt bezeichneten Forderungen sind in der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 35 der Kleinen Anfrage in der Bundestagsdrucksache 21/3177 als sog. Einnahmeausfälle ausgewiesen. Den wesentlichen Anteil stellen dabei niedergeschlagene Insolvenzgeldforderungen aus dem Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dar. Mit einer Niederschlagung wird (befristet oder unbefristet) von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen. Nach Ablauf des Befristungszeitraums wird die Einziehung fortgesetzt. Ein endgültiger

Ausfall, wie in dem Artikel beschrieben, liegt daher nicht vor. Auch bei einer unbefristeten Niederschlagung wird das Einziehungsverfahren wiederaufgenommen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners eine Tilgung der Forderung möglich machen.

Eine Niederschlagung kann nicht – ebenso wenig wie die übrigen Positionen der ausgewiesenen Einnahmeausfälle – mit der Verjährung einer Forderung gleichgesetzt werden. Zwar besteht die Forderung auch dann weiter, wenn sie verjährt ist. Allerdings hat die Schuldnerin oder der Schuldner ein dauerhaftes Leistungsverweigerungsrecht.

Die Aussage, es gäbe Zahlungsausfälle für Januar bis September 2025 von 3,3 Mrd. Euro (Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) bzw. 1,3 Mrd. Euro (Rechtskreis des Dritten Sozialgesetzbuches) ist ebenfalls unzutreffend. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 der Kleinen Anfrage in der Bundestagsdrucksache 21/3177 verwiesen. Dort werden die zahlungsgestörten Forderungen zum Zeitpunkt September 2025 dargestellt. Forderungen sind zahlungsgestört, wenn bei Fälligkeit der Forderung keine Zahlung eingegangen ist. Die Einziehung der Forderung durch den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des dortigen Mahnprozesses beginnt, sobald die Forderung zahlungsgestört ist. Ein Zahlungsausfall ist damit nicht automatisch verbunden.

76. Abgeordnete
Cansin Köktürk
(Die Linke)
- Wie viele Menschen in Deutschland waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2023, 2024 und 2025 als pflegende Angehörige tätig (bitte nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus aufschlüsseln), und wie viele von ihnen arbeiteten in Teilzeit, bezogen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und/oder lebten, unterhalb der Armutsgefährdungsquote gemäß EU-SILC-Definition?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 24. Februar 2026**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahresdurchschnitt 2025 rund 62.400 erwerbsfähige Personen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die aufgrund der Tätigkeit als pflegende Angehörige nicht arbeitsuchend gemeldet waren. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 1: Bestand gemeldete erwerbsfähige Personen im Rechtskreis SGB II, die aufgrund der Tätigkeit als pflegende Angehörige nicht arbeitsuchend gemeldet waren, Jahresdurchschnitte

a) Personen insgesamt

Berichtsjahr	Insgesamt	unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter
2023	50.328	501	32.194	17.616
2024	56.231	579	35.965	19.684
2025	62.433	653	40.213	21.567

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

b) Männer

Berichtsjahr	Insgesamt	unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter
2023	13.864	219	8.178	5.461
2024	15.664	260	9.188	6.215
2025	17.585	303	10.324	6.957

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

c) Frauen

Berichtsjahr	Insgesamt	unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter
2023	36.464	282	24.016	12.156
2024	40.567	319	26.777	13.468
2025	44.848	349	29.889	14.609

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Angaben zu pflegenden Angehörigen, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Umfangreiche Daten zu den Armutsrisikofaktoren sind auch für unterschiedliche soziodemografische Gruppen im Indikatorentableau des Armuts- und Reichtumsberichts (www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/indikatoren.html) abrufbar. Eine Auswertung spezifisch für pflegende Angehörige liegt in EU-SILC nicht vor.

Weitere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

77. Abgeordnete
Cansin Köktürk
(Die Linke)

Ermittelt die Bundesregierung Einkommensverluste, reduzierte Rentenanwartschaften sowie überdurchschnittliche Verschuldungsrisiken und andere Armutsgefährdungsfaktoren bei pflegenden Angehörigen, und wenn ja, wie, und nein, aus welchen Gründen werden diese nicht statistisch erfasst, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits ergriffen oder plant sie in der laufenden Legislaturperiode zu ergreifen, um das Armutsrisiko für pflegende Angehörige strukturell zu senken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 24. Februar 2026**

Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Jedoch liefern verschiedene amtliche und nicht-amtliche Erhebungen Daten zu Personen, die informell pflegen, die auch der Bundesregierung als Grundlage für ihre Arbeiten dienen.

Grundsätzlich ist es Ziel der Bundesregierung, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen wie von Männern auch in Lebensphasen mit Care-Arbeit zu stärken.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen dazu beitragen, die aus Pflegebedürftigkeit entstehenden Belastungen zu mildern.

Zwar steht das Pflegegeld den pflegebedürftigen Menschen zu, sie geben es in der Regel aber als materielle Anerkennung an diejenigen weiter, die sie zu Hause versorgen und pflegen. Im Jahr 2025 hat die Pflegeversicherung 21 Mrd. Euro an Pflegegeld ausgezahlt. Häuslich Pflegenden erwerben außerdem in der Regel Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherungssysteme.

Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung von Pflegepersonen sind im Einzelnen:

- Zuschüsse zur Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei Pflegegrad 2 bis 5 und entsprechendem Pflegeumfang (mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage; außerdem nicht mehr als 30 Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche; siehe § 44 Absatz 1 und Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart. Seit dem 1. Januar 2026 zahlt die Pflegekasse Rentenversicherungsbeiträge zwischen 139,04 Euro und 735,63 Euro monatlich. Die Pflegepersonen werden durch die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge so gestellt, als würden sie ein Arbeitsentgelt zwischen 747,50 Euro und 3.955,00 Euro monatlich erhalten. Im Jahr 2025 hat die Pflegeversicherung insgesamt rund 4,8 Mrd. Euro an Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ausgezahlt.
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Pflegegrad 2 bis 5 (§ 44 Absatz 2b SGB XI): Im Jahr 2025 hat die Pflegeversicherung insgesamt rund 25 Mio. Euro an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ausgezahlt.
- Zuschüsse (in Höhe der Mindestbeiträge) zur Kranken- und Pflegeversicherung während einer (bisher nahen Angehörigen vorbehaltenen) Pflegezeit ohne Erwerbstätigkeit oder mit einer auf das Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung reduzierten Arbeitszeit (§ 44a Absatz 1 SGB XI).
- Beitragsfreie gesetzliche Unfallversicherung. Erfasst sind dabei die Tätigkeiten, die auch in der Pflegeversicherung selbst als pflegerische Maßnahmen berücksichtigt werden, sowie die Hilfen bei der Haushaltsführung.
- Ausgaben für das (nahen Angehörigen vorbehaltene) Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a Absatz 3 SGB XI).
- Zuschüsse zur Krankenversicherung während des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld (PUG) (§ 44a Absatz 4 SGB XI).

- Freistellungsmöglichkeiten nach Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und ein zinsloses monatliches Darlehen für die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettoeinkommens während einer (Familien-)Pflegezeit; hierzu wird laut dem Koalitionsvertrag angestrebt, beide Gesetze zusammenzuführen und zu verbessern.
- Pflegegeld, das die Pflegenden anstelle von oder in Kombination von Sachleistungen erhalten können.
- Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Pflege anderer Personen, insbesondere der „Pflege-Pauschbetrag“ in § 33b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG), aber auch insbesondere die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a Absatz 2 Satz 2 1. Alternative EStG).

78. Abgeordnete
Cansin Köktürk
(Die Linke)

Liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass aktuell bereits 15,2 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland armutsgefährdet sind (vgl. www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/11/PD25_N065_63.html) und die geplanten Sanktionsmaßnahmen durch die Reform deutlich verschärft werden sollen, statistische Prognosen darüber vor, wie viele minderjährige Kinder, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch leben, im Zuge der „Neuen Grundsicherung“ zusätzlich unter die Armutsgefährdungsschwelle rutschen werden, und falls nein, wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass es nicht zu einem Anstieg von Kinderarmut kommt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 25. Februar 2026**

Nach Auffassung der Bundesregierung ist kein Anstieg der Kinderarmut infolge des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (13. SGB II-Änderungsgesetz) zu erwarten. Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz die Vermittlung in Erwerbstätigkeit zu stärken. Erwerbstätigkeit von Eltern ist das wirksamste Mittel zur Vermeidung von Kinderarmut. Daneben hat sie eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und beeinflusst auch deren spätere Erwerbsbiographie positiv. Eltern werden durch die Jobcenter mit Beratung und einer Vielzahl an Fördermöglichkeiten unterstützt. Diese sollen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz weiter verbessert werden. Der Bundesregierung liegen entsprechend keine statistischen Prognosen im Sinne der Fragestellung vor.

79. Abgeordnete
Cansin Köktürk
(Die Linke)

Liegen der Bundesregierung im Hinblick auf die Zielsetzung der Bürgergeld-Reform, mehr Menschen in Arbeit zu bringen und aus der Armut herausholen zu wollen, statistische Prognosen darüber vor, wie viele Leistungsbeziehende im Zuge der „Neuen Grundsicherung“ durch zusätzliche Maßnahmen tatsächlich aus der Armutsgefährdung herausgebracht werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 26. Februar 2026**

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine statistischen Prognosen vor. Ziel der Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es unter anderem, durch die Stärkung der Vermittlung und durch verbesserte Unterstützungsmöglichkeiten durch die Jobcenter mehr Menschen in Arbeit zu integrieren und dadurch die Zahl der Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu verringern. Die Chancen einer Integration in den Arbeitsmarkt hängen jedoch auch stark von der konjunkturellen Entwicklung ab. Mit einer konjunkturellen Belebung würde die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes steigen und die Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehenden würden sich spürbar verbessern.

80. Abgeordneter
Boris Mijatović
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung bei der Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland offene Handlungsnotwendigkeiten, und wenn ja, welche sind dies, und plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode konkreten Maßnahmen für die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, und wenn ja, welche (www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/reform-des-behindertengleichstellungsgesetzes-chance-zu-mehr-barrierefreiheit-in-deutschland-nicht-ungenutzt-verstreichen-lassen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. Februar 2026**

Die Bundesregierung betrachtet es als ihren kontinuierlichen Auftrag, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Schutz vor Diskriminierung in allen Lebensbereichen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu verwirklichen.

Im Rahmen des kombinierten zweiten und dritten Staatenberichtsverfahrens veröffentlichte der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuletzt am 12. September 2023 die Abschießenden Bemerkungen zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Handlungsbedarf sah der Ausschuss insbesondere beim Benachteiligungsschutz im privaten Bereich, bei der Barrierefreiheit in den Bereichen Wohnen und Verkehr sowie bei der Deinstitutionalisierung, in den Bereichen Bildung sowie Arbeit und Beschäftigung.

Die Bundesregierung nimmt die Abschließenden Bemerkungen sehr ernst. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Follow-up Prozess dazu eingeleitet, um die Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der föderalen Kompetenzzuweisung weiter voranzutreiben. Dabei gilt, dass im Sinne des sogenannten Disability Mainstreaming jedes Ressort in eigener Verantwortung über Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in seinem Zuständigkeitsbereich entscheidet. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit werden ressort- und ebenenübergreifend im Kontext der Bundesinitiative Barrierefreiheit erarbeitet, die federführend vom BMAS betreut wird (zu den umfangreichen Maßnahmen der Bundesinitiative Barrierefreiheit wird auf die Website: www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Bundesinitiative-Barrierefreiheit/bundesinitiative-barrierefreiheit.html) verwiesen.

Im Rahmen seiner eigenen Ressortzuständigkeit hat das BMAS den Gesetzentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes vorgelegt, der am 11. Februar 2026 vom Kabinett beschlossen wurde. Wie in den Abschließenden Bemerkungen gefordert, sieht der Entwurf ein Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen privater Anbieter vor. Auch die Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich wird verbessert: Öffentlich zugängliche Bauten des Bundes sollen bis 2035 und müssen bis spätestens 2045 barrierefrei gestaltet sein. Für besseren Schutz von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall müssen Informationen auch in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache bereitgestellt werden. Es wird zudem ein Bundeskompetenzzentrum für Leichte Sprache und Gebärdensprache aufgebaut.

Auch die Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, das im Juni 2025 in Kraft getreten ist, ist ein wichtiger Meilenstein zur Verbesserung der Barrierefreiheit.

Mit Blick auf die Deinstitutionalisierung im Bereich Beschäftigung wurde in den Abschließenden Bemerkungen ein Aktionsplan zur Förderung des Übergangs aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gefordert. Das BMAS hat in der vergangenen Legislaturperiode einen Aktionsplan erstellt. Auch der Koalitionsvertrag sieht vor, die Aufnahme einer Arbeit für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt zu fördern. Die Werkstätten für behinderte Menschen sollen erhalten und reformiert werden. Es sollen mehr Menschen aus einer Werkstatt auf den Arbeitsmarkt wechseln können. Der Berufsbildungsbereich soll stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet, der rentenrechtliche Nachteilsausgleich auch bei Übergängen erhalten, das Budget für Arbeit attraktiver gemacht und das Werkstattentgelt verbessert werden.

81. Abgeordneter
Raimond Scheirich
(AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum in Medienberichten geschilderten Fall des bosnischen Staatsangehörigen „Huso B.“ vor, der trotz erheblicher Straffälligkeit monatliche Leistungen in einer Gesamthöhe von rund 7.250 Euro erhalten soll, und welche konkreten Prüf-, Begrenzungs- oder Rückforderungsmaßnahmen hat die Bundesregierung hierzu veranlasst bzw. plant sie, um unberechtigte oder überhöhte Leistungsbezüge aus öffentlichen Mitteln auszuschließen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 27. Februar 2026**

Der Bundesregierung liegen zu dem konkreten Einzelfall keine Erkenntnisse vor.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden nach der verfassungsmäßigen Ordnung von den Ländern und Kommunen in eigener Verantwortung ausgeführt. Auch die Kosten des AsylbLG werden von Ländern und Kommunen getragen.

Für die Regelungen des individuellen Aufenthalts sowie Rückführungsmaßnahmen sind die Ausländerbehörden der jeweiligen Länder zuständig.

82. Abgeordneter
Sascha Wagner
(Die Linke)

Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf Arbeitsmarkt, Ausbildung und Fachkräftesicherung, wenn große Personengruppen – darunter Menschen mit § 24-Aufenthalt, Aufenthaltsgestattung und Duldung – dauerhaft ohne Sprachförderung bleiben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 26. Februar 2026**

Für eine gelingende und insbesondere nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sind Deutschkenntnisse von großer Bedeutung.

Nach dem Rechtskreiswechsel soll grundsätzlich die Vermittlung in Arbeit vorrangig sein. Sollte wegen fehlender Sprachkenntnisse die Vermittlung nicht möglich sein, können ukrainische Geflüchtete von kommunalen Behörden des Asylbewerberleistungsgesetzes in einen Integrationskurs verpflichtet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Staatsmodernisierung**

83. Abgeordneter
Andreas Paul
(AfD)

Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet Oldenburg sowie entlang der Bahnstrecke Oldenburg–Bremen dar (bitte dabei angeben, auf Grundlage welcher Datengrundlagen und Erhebungsmethoden – etwa Betreiberangaben oder Mobilfunk-Monitoring – die Mobilfunkversorgung im 4G-(LTE) und 5G-Standard, die Flächen- und Haushaltsabdeckung sowie das Vorhandensein weißer Flecken oder sonstiger Versorgungslücken ermittelt werden), und welche konkreten Maßnahmen des Bundes kommen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in den Randbereichen des Stadtgebiets Oldenburg sowie entlang der Bahnstrecke Oldenburg–Bremen bis zum Jahr 2027 zum Einsatz (bitte unter Angabe der jeweils einschlägigen Instrumente wie Versorgungsaufgaben, Fördermaßnahmen oder Aktivitäten der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft sowie des vorgesehenen Umsetzungszeitraums ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Jarzombek
vom 23. Februar 2026**

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Grundlage der Sachstände aus dem Gigabit-Grundbuch, namentlich dem Breitbandatlas, mit Datenstand Juli 2025 sowie dem Mobilfunk-Monitoring mit Datenstand Oktober 2025 (<https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/>). Die Mobilfunkversorgung wird darin in der Fläche sowie im Breitbandatlas zusätzlich haushalts- sowie verkehrswegebezogen auf einer Karte für jeden einzelnen Betreiber ausgewiesen. Die Angaben zur Mobilfunkversorgung im Breitbandatlas sowie im Mobilfunk-Monitoring beruhen auf identischen Anforderungen der Bundesnetzagentur an die Dateninhalte. Der Unterschied besteht allein darin, dass der Breitbandatlas halbjährlich aktualisiert wird, angepasst an das Erhebungsintervall der Festnetzversorgung, während die Daten für das Mobilfunk-Monitoring quartalsweise erhoben werden. Die zugrunde gelegten Mobilfunk-Versorgungsdaten der Bundesnetzagentur basieren auf errechneten Daten der Mobilfunknetzbetreiber für den Outdoor-Empfang.

Für das Stadtgebiet Oldenburg sowie für die Randgebiete ist eine fast durchgehende Versorgung in der Fläche mit 5G durch mindestens einen Netzbetreiber sichergestellt. Auch die Privathaushalte sind zu 100 Prozent mit 5G versorgt.

Je nach Auswahl des Mobilfunknetzbetreibers ergeben sich kleine Unterschiede in der Flächenversorgung, insbesondere außerhalb des Stadtgebiets Oldenburgs, wo rund um Moorhausen oder Fuchsberg die Netzbetreiber einzelne Flächen nur mit 2G versorgen können. Weiße Flecken existieren jedoch nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Für die Schienenwegeversorgung entlang der Strecke Oldenburg–Bremen ergibt sich ebenfalls eine durchgehende Versorgung mit allen Technologien (2G, 4G, 5G) durch mindestens einen Netzbetreiber (im Außenbereich).

Die Mobilfunknetze werden in Deutschland von Unternehmen errichtet. Der Staat setzt hierzu einen Rahmen über Versorgungsaufgaben bei Frequenzvergaben. So hat die Bundesnetzagentur in ihrer jüngsten Entscheidung über die Verlängerung bestimmter Frequenznutzungsrechte die Mobilfunknetzbetreiber dazu verpflichtet:

- eine Versorgung von bundesweit mindestens 99,5 Prozent der Fläche mit mindestens 50 Mbit/s ab 2030,
- eine Versorgung in jedem Bundesland von mindestens 99 Prozent der Haushalte in dünn besiedelten Gemeinden mit mindestens 100 Mbit/s ab 2029,
- eine Versorgung aller Bundesstraßen mit mindestens 100 Mbit/s ab 2029, eine Versorgung aller Landes- und Staatsstraßen sowie Binnenwasserstraßen des Kernnetzes des Bundes mit mindestens 50 Mbit/s ab 2029 und
- eine Versorgung aller Kreisstraßen mit mindestens 50 Mbit/s ab 2030 sicherzustellen.

Damit werden sich die Deutschen Mobilfunknetze auch im Stadtgebiet Oldenburg in den kommenden Jahren stetig weiter verbessern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

84. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)

Hält die Bundesregierung an der im Nationalen Radverkehrsplan 3.0 (NRVP 3.0) vereinbarten nominalen Zielgröße von 30 Euro pro Einwohner und Jahr für Radverkehrsinvestitionen fest (vgl. www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/nationaler-radverkehrsplan-3-0.pdf?__blob=publicationFile), obwohl die Erzeugerpreise im Tiefbau seit 2021 signifikant gestiegen sind (vgl. Destatis, Preisindizes für die Bauwirtschaft, www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/_inhalt.html), was nach meiner Einschätzung real einer erheblichen Minderung der ursprünglich zugesagten Investitionskraft gleichkommt und damit die selbst gesetzten Ziele des NRVP 3.0, Deutschland bis 2030 zum Fahrradland zu entwickeln, gefährdet, und wenn ja, wie begründet sie dieses Festhalten, und beabsichtigt die Bundesregierung eine Anpassung der Zielgröße an die tatsächliche Baukostenentwicklung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 24. Februar 2026**

Der Nationale Radverkehrsplan 3.0 (NRVP) ist die Rahmenstrategie für die Zeit bis 2030 und richtet sich an Bund, Länder, Kommunen und Verbände. Die im NRVP genannten 30 Euro sind als Zielgröße zu verstehen, an der sich die Förderung von Bund, Ländern und Kommunen „orientieren“ soll. Im Rahmen der Zwischenevaluation des NRVP werden die seit Veröffentlichung des NRVP von Bund, Ländern und Kommunen aufgebrachten finanziellen Aufwendungen ausgewertet.

85. Abgeordneter
Tarek Al-Wazir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Informationen hat die Bundesregierung darüber, wann das erneute Planfeststellungsverfahren für die Wallauer Spange beim Eisenbahnbundesamt eingeleitet werden soll und wann es abgeschlossen werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 25. Februar 2026**

Die Einreichung des Planfeststellungsantrags ist nach Auskunft der DB InfraGO AG bis Ende März 2026 vorgesehen. Nach derzeitiger Planung erscheint ein Planfeststellungsbeschluss 2027 möglich.

86. Abgeordnete
Viktoria Broßbart
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Bahnstrecke Holzkirchen–Rosenheim bis zum 20. Januar 2028 geplant, und wie werden diese Maßnahmen finanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 26. Februar 2026**

Nach Angaben der DB AG sind folgende Maßnahmen geplant:

Fahrwegmaßnahmen

Maßnahme	Finanzierung
Erneuerung TV-Anlagen Bahnübergang	LuFV
Auflassung Bahnübergang Föching I, km 2,164	LuFV + EKrG
Ausrüstung Zugnummernmeldeanlagen	LuFV + Eigenmittel
Schienenenerneuerung MHO-MKZ (Holzkirchen – Kreuzstraße), km 0,2–5,8	LuFV
Erweiterung Bahnübergang Aiblingerstr., km 32,396	LuFV + EKrG
Erneuerung Bahnübergang Steinbeisstr., km 19,520	LuFV + EKrG
Gleis- und Weichenerneuerung MBAI-MKMR (Bad Aibling–Kolbermoor), km 27,9–32,5 + W201	LuFV
Gleiserneuerung Bruckmühl–Heufeld, km 21,418–24,4	LuFV
Erdkörper, km 11,750, Vernagelung (= Geotechnische Sicherungsmaßnahme)	LuFV + Eigenmittel
Gleiswechselung MKZ – MWM (Kreuzstraße – Westerham), km 6,8–8,0	LuFV
Gleiserneuerung Kreuzstraße GI 1+3 und WE W11	LuFV
Erneuerung Eisenbahnüberführung, km 2,623, Föchinger Grab	LuFV

Maßnahmen Personenbahnhöfe

Maßnahme	Finanzierung
Holzkirchen Erneuerung vorhandener Aufzugsanlagen Bahnsteig Gl. 1/2/3/5	LuFV
Kreuzstraße Erneuerung der Beleuchtung zunächst provisorisch	LuFV
Feldolling Installation eines DSA+ Anzeigers	LuFV
Bad Aibling Kurpark Installation eines DSA+ Anzeigers	LuFV
Rosenheim Aicherpark Installation eines DSA+ Anzeigers	LuFV
Rosenheim Erneuerung vorhandener Aufzugsanlagen, Bahnsteig Gl. 1/6/7, Bahnsteigdächern, Treppenanlagen, Personenunterführung, Zuginformations-Monitor im Empfangsgebäude, dBOS – Digitaler BOS-Objektfunk	LuFV

Weitere Maßnahmen an Stationen folgen im Rahmen vorhandener Sperrpausen und Container.

87. Abgeordneter
Dr. Armin Grau
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie lautet das aktuelle Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Erweiterung der B 10 zwischen Hinterweidenthal und Landau (A 65) auf vier Fahrstreifen (Projekt B10 – G11-RP; bitte auch den Unterschied zur bisherigen Berechnung angeben), und wie ist der aktuelle Planungsstand des Projekts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 23. Februar 2026

Die Auftragsverwaltung Rheinland-Pfalz hat das Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Maßnahme nach der aktuellen Bundesverkehrswegeplan-Methodik auf Grundlage der derzeitigen Rahmenbedingungen mit einem Ergebnis von 1,5 (bisher 1,4) neu ermittelt.

Die Sachstände der fünf Teilprojekte (TP) stellen sich wie folgt dar:

TP 1: Hinterweidenthal bis Hauenstein	Vorplanung in Bearbeitung
TP 2: Hauenstein bis Wellbachtal (B 48)	Vorplanung in Bearbeitung
TP 3: Wellbachtal (B 48) bis AS Annweiler-Ost	Vergabe des Vorentwurfs wird vorbereitet
TP 4: AS Annweiler-Ost bis Godramstein	Vorplanung in Bearbeitung
TP 5: Godramstein bis Landau (A 65)	Im Bau

88. Abgeordneter
Stefan Henze
(AfD)

Mit welcher durchschnittlichen Bauzeit rechnet die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis bei größeren Ersatzneubauten von Straßenbrücken, und welche vierzehn konkreten Brückenbauprojekte müssen nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund ihres baulichen Zustands oder ihrer verkehrlichen Bedeutung als Nächstes fertiggestellt werden (bitte jeweils mit Angabe des Standorts und des voraussichtlichen Fertigstellungszeitraums)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 23. Februar 2026**

Eine durchschnittliche Bauzeit von Bauprojekten inklusive Ersatzneubauten lässt sich nicht beziffern, da Randbedingungen wie z. B. Lage und Komplexität der Maßnahme mit wechselseitigen Abhängigkeiten Einfluss haben können. Im Übrigen wird auf die FAQ zur Brückenmodernisierung verwiesen (www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/bruecken-modernisierung-faq.html). Informationen zu Brückenbauprojekten im Autobahnnetz sind zudem über die Projektübersicht der Autobahn GmbH des Bundes verfügbar: www.autobahn.de/planen-bauen/projektuebersicht.

89. Abgeordneter
Maximilian Kneller
(AfD)

Plant die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vorzulegen, mit dem Magnetschwebbahntechnologien im öffentlichen Personennahverkehr förderrechtlich den herkömmlichen schienengebundenen Antriebssystemen gleichgestellt werden, und wenn ja, wann soll dieser Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 24. Februar 2026**

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode ist vorgesehen, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) u. a. für innovative Ansätze wie zum Beispiel Magnetschwebbahnen zu öffnen.

Ein von BMV erarbeiteter Vorschlag zur Öffnung des GVFG für Magnetschwebbahnen befindet sich derzeit in Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.

90. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern passen nach Ansicht der Bundesregierung die bisherigen Planungen der Autobahn GmbH des Bundes für den Ersatzneubau der Rodenkirchener Brücke im Zuge des Ausbaus der A4 im Kölner Süden zu dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verankerten Grundsatz „Erhalt vor Neubau“, und hält die Bundesregierung trotz der von der Bezirksregierung Köln vorgelegten fachlichen Stellungnahme, nach der eine Erweiterung der bestehenden, denkmalgeschützten Rodenkirchener Brücke auf acht Fahrstreifen grundsätzlich möglich und die Bausubstanz intakt ist, an den Neubauplänen fest (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 23. Februar 2026**

Die bauwerksbezogene Bewertung zeigt, dass die Rodenkirchener Brücke heutigen wie zukünftigen Anforderungen an eine Autobahnquerung nicht mehr genügt. Die vorhandene Konstruktion verfügt aufgrund ihrer Materialeigenschaften und konstruktiven Details nicht über ausreichende Reserven, um eine langfristige Verstärkung oder eine achtstreifige Erweiterung dauerhaft und verlässlich zu tragen. Ein nachhaltiger und zukunftsfähiger Betrieb wäre damit nicht gewährleistet.

Zu der in Bezug genommenen Unterlage der Bezirksregierung Köln wurde von der Autobahn GmbH des Bundes Stellung genommen und die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus dargelegt. Der Denkmalschutz der bestehenden Rodenkirchener Brücke wurde im Rahmen der bisherigen Planung und im förmlichen Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich der Denkmalbehörde, berücksichtigt.

91. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 12. Dezember 2025 zur Beschleunigung von Infrastrukturprojekten (www.deutschlandfunk.de/koalitionsausschuss-verstaendigt-sich-auf-beschleunigung-von-infrastruktur-projekten-auch-beschlusses-100.html) Auswirkungen auf die bisherigen Planungen der Autobahn GmbH des Bundes zum Ersatzneubau der Rodenkirchener Brücke im Zuge des Ausbaus der A 4 im Kölner Süden, und wenn ja, welche, und welche konkreten Schritte sieht die Bundesregierung im weiteren Verfahren vor (bitte mit konkreter Zeitangabe)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 24. Februar 2026**

Auf Grundlage des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 10./11. Dezember 2025 wurde der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes eingebracht, das die Bundesregierung am 17. Dezember 2025

im Kabinett beschlossen hat. Das Gesetzgebungsverfahren läuft derzeit. Projektspezifische Auswirkungen des Gesetzes lassen sich erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ermitteln.

92. Abgeordnete
Swantje Henrike Michaelsen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann erfolgt die Vergabe der Konzessionen für Ladeinfrastruktur an unbewirtschafteten Raststätten, und welche Herausforderungen haben dazu geführt, dass das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 24. Februar 2026**

Der Aufbau von Lkw-Ladeinfrastruktur an den unbewirtschafteten Rastanlagen entlang der Bundesautobahnen erfolgt über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags (keine Konzession) für Planung, Errichtung und Betrieb der Lkw-Schnellladeinfrastruktur. Dafür wurde im September 2024 ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gestartet. Parallel erfolgten Abstimmungen mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung. Die Erteilung der Zuschläge setzt die Rechtskraft der beihilferechtlichen Entscheidung der Europäischen Kommission voraus und ist damit im zweiten Quartal 2026 geplant.

93. Abgeordnete
Julia Schneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele verendete Wasservögel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Berliner Landwehrkanal (Bundeswasserstraße) im Februar 2026 von den zuständigen Stellen geborgen, und an welchen Tagen erfolgten diese Bergungen?
94. Abgeordnete
Julia Schneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung den zeitlichen Ablauf der Bergung der verendeten Wasservögel im Berliner Landwehrkanal (Bundeswasserstraße) im Februar 2026, insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich verbreiteten Vogelgrippe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 24. Februar 2026**

Die Fragen 93 und 94 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten bzw. Erkenntnisse vor, da die Bergung von Tierkadavern nicht in der Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegt.

95. Abgeordnete **Julia Schneider**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wo und wann hat der Bundesminister für Verkehr Patrick Schnieder Besuchstermine in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt (bitte die letzten 14 Termine nach Datum und Ort aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 27. Februar 2026**

20.01.2026	Besuch Fernstraßen-Bundesamt	Leipzig
09.01.2026	Besuch der Autobahnmeisterei Rangsdorf Blankenfelde-Mahlow	
21.05.2025	Besuch ITF	Leipzig
22.05.2025	Besuch ITF	Leipzig

96. Abgeordneter **Tobias Teich**
(AfD)
- Wie viele Eisbrecher sowie eisverstärkte bzw. eisgängige Mehrzweckschiffe befinden sich derzeit im Eigentum des Bundes oder seiner nachgeordneten Behörden, und wie stellt sich deren Tonnage und aktuelle Einsatzbereitschaft dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 23. Februar 2026**

Es befinden sich derzeit in der zivilen Schifffahrt 68 Eisbrecher/eisverstärkte/eisgängige Mehrzweckschiffe/Forschungs- und Versorgungsschiffe im Eigentum des Bundes oder seiner nachgeordneten Behörden. Davon sind sieben aktuell nicht einsatzbereit.

Von den genannten Schiffen haben drei Schiffe eine Bruttoreaumzahl (BRZ) unter 500, vier Schiffe haben zwischen 2.000 bis 3.500 und ein Schiff von rund 12.600. Zu den anderen Schiffen (kleinere Eisbrecher mit einer Länge von ca. 20 bis 30 m für Binnenwasserstraßen) liegen keine Angaben zu Tonnage bzw. Brutto-/oder Nettoreaumzahl vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

97. Abgeordnete
Dr. Zoe Mayer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der Beschlussempfehlung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 5. November 2025 (Bundestagsdrucksache 21/2635) in Auftrag gegebene Prüfung für eine Abschaffung von Einweg-E-Zigaretten seitens der Bundesregierung vollzogen sein, und bis wann kann mit konkreten Maßnahmen, z. B. einem nationalen Verbot von Einweg-E-Zigaretten, wie sie in anderen europäischen Ländern bereits üblich sind und auch in Deutschland bereits vom Bundesumweltminister Carsten Schneider gefordert wurden, gerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carsten Träger
vom 23. Februar 2026**

Aktuell finden hierzu konzeptionelle Vorarbeiten innerhalb der Bundesregierung statt. Ein konkreter Zeitplan liegt daher noch nicht vor.

98. Abgeordnete
**Swantje Henrike
Michaelsen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was ist der Zeitplan der Bundesregierung für die Entscheidung über die Verwendung der EU-Mittel aus dem Klima-Sozialfonds, und in welchem Umfang werden Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Menschen mit geringem Einkommen aus diesen Mitteln unterstützt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Februar 2026**

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit den nationalen Umsetzungsplan für den europäischen Klima-Sozialfonds. Welche Maßnahmen aufgenommen werden und welche Mittel für einzelne Maßnahmen eingesetzt werden sollen, ist Teil der Beratungen innerhalb der Bundesregierung.

99. Abgeordneter
**Marcel
Queckemeyer**
(AfD)

Welche konkreten Maßnahmen des dauerhaften Gebietsschutzes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Projekts „Zwergschwan“ seit Projektbeginn umgesetzt, und welcher Anteil der bislang bewilligten Bundesmittel in Höhe von rund 2 Mio. Euro entfiel hierauf?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carsten Träger
vom 26. Februar 2026**

Das Projekt Zwergschwan wird im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt gefördert. Die durch den Bund bereitgestellten Mittel liegen bei 1.494.373,27 Euro. Weitere 498.124,42 Euro sind Eigen- und Drittmittel.

Vorrangiges Ziel dieses Projektes ist es, die Gründe für die sinkenden Bestandszahlen aufzudecken und einen bundesweiten Aktionsplan für den effektiven Schutz von Zwergschwänen zu erarbeiten. Dieser Aktionsplan dient als Grundlage für die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz des Zwergschwans außerhalb des Projekts.

Maßnahmen des dauerhaften Gebietsschutzes in Form von Flächenkauf oder durch die Ausweisung von Schutzgebieten sind dagegen nicht vorgesehen.

100. Abgeordnete **Julia Schneider**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Jahr ein Förderfenster im Rahmen der Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo – www.z-u-g.org/anpaso/) zu eröffnen, und falls kein zeitnahes Förderfenster geplant ist, was sind die Gründe dafür?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Februar 2026**

Mit den im Bundeshaushalt 2026 für die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) veranschlagten Mitteln werden laufende Vorhaben aus den letzten beiden Förderfenstern (2023, 2024) finanziert sowie weitere Vorhaben aus dem Förderfenster 2024 bewilligt. Die Förderrichtlinie wird im Jahr 2026 zudem mit Blick auf ihre Zielerreichung und Wirkungen evaluiert. Ferner werden die Ausgaben des BMUKN für die AnpaSo in den Jahren 2023 bis 2025 derzeit durch den Bundesrechnungshof geprüft.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das BMUKN im Jahr 2026 keine Öffnung eines neuen Förderfensters in der Förderrichtlinie AnpaSo. Eine Öffnung zukünftiger Förderfenster ist in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Bundeshaushalts jedoch grundsätzlich beabsichtigt.

101. Abgeordneter **Sascha Wagner**
(Die Linke)
- Aus welchen konkreten fachlichen oder rechtlichen Gründen wurde der im Herbst 2023 vorliegende, zwischen Bund und Ländern abgestimmte Entwurf des „Berichts auf Basis des Protokolls der Sitzung der im Monitoring von Großbraubtieren erfahrenen Personen zur Vorlage in der Bund-Länder-AG Referenzwert“ bislang nicht veröffentlicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carsten Träger
vom 23. Februar 2026**

Das benannte Dokument ist ein zwischenzeitlicher Arbeitstand zur weiteren Beratung im genannten Bund-Länder-Gremium. Es ist weder üblich noch in der Geschäftsordnung der Umweltministerkonferenz vorgesehen, entsprechende Zwischenstände zu veröffentlichen.

102. Abgeordneter
Sascha Wagner
(Die Linke)
- Auf welche neuen wissenschaftlichen Daten, methodischen Änderungen oder fachlichen Neubewertungen stützt die Bundesregierung ihre Meldung eines „günstigen Erhaltungszustands“ des Wolfes für die atlantische und kontinentale Region im Jahr 2025, obwohl der zugrunde liegende fachliche Berichtsentwurf des Bundesamts für Naturschutz für diese Regionen keinen günstigen Erhaltungszustand festgestellt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carsten Träger
vom 24. Februar 2026**

Grundlage für die im Jahr 2025 erfolgte Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs in der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region ist eine fachlich begründete Empfehlung einer Mehrheit der Bundesländer, die sich zuvor in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Wolf beraten hatten und dabei auch aktuelle Bestandsdaten hinzugezogen haben.

Die Länder empfehlen mehrheitlich, auch für die kontinentale biogeographische Region die für die Erhaltungszustandsbewertung zentralen Parameter Population, Habitat und Zukunftsaussichten als günstig zu bewerten.

Hintergrund ist die Bewertung der Länder, dass aufgrund der aktuellen Daten entsprechend der Definition der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Wolf

1. ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig bilden wird,
2. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird und
3. die positive Bestandsentwicklung nicht gefährdet ist und nicht gefährdet sein wird.

Die Länder haben bei ihrer Empfehlung u. a. offizielle, öffentlich verfügbare Daten zur Bestandsdynamik zum Wolf sowie aktuelle wissenschaftliche Studien berücksichtigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

103. Abgeordnete
**Dr. Christina
Baum**
(AfD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung die von mir wahrgenommenen widersprüchlichen Aussagen von anwesenden Vertretern der Bundesregierung, die in der nichtöffentlichen Sitzung der Enquete-kommission Ende letzten Jahres mitgeteilt haben, dass das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für den Zeitraum vom 20. Februar 2020 bis zum 19. Juni 2023 keine schriftlichen Protokolle angefertigt habe, während in der letzten Sitzung sinngemäß mitgeteilt wurde, dass man dabei sei, die Unterlagen für die Enquetekommission aufzubereiten (es müssten noch Schwärzungen vorgenommen werden), und wann kann mit der Veröffentlichung der Protokolle des PEI für den Zeitraum vom 20. Februar 2020 bis zum 19. Juni 2023 gerechnet werden(www.barucker.press/p/pei-keine-protokolle-pharmakovigilanz)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 23. Februar 2026**

Die Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Corona-Pandemie und Lehren für zukünftige pandemische Ereignisse“ des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium für Gesundheit ersucht, ihr „Sitzungsprotokolle der Jahre 2020 bis 2023 des Paul-Ehrlich-Instituts betreffend Pharmakovigilanz der Covid-Impfstoffe“ zur Verfügung zu stellen. Sachdienliche Unterlagen werden derzeit zusammengetragen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 154 des Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler (AfD) auf Bundestagsdrucksache 21/3928, S. 103) verwiesen.

104. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor (geschätzt oder in genauen Zahlen), wie viele Bundesbürger aktuell keinen eigenen Hausarzt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 23. Februar 2026**

Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Bezüglich des Standes der hausärztlichen Versorgung sowie der Zahl der Versicherten, die aktuell in die Hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eingeschrieben sind, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/1018 – „Hausärztliche Strukturen als zentraler Bestandteil einer guten Primärversorgung in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 21/1315

vom 19. August 2025) und insbesondere auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 50 verwiesen.

105. Abgeordneter
Dr. Armin Grau
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie oft hat der nach § 135e Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVVG) eingerichtete Leistungsgruppenausschuss seit seiner Konstituierung 8. Januar 2025 nach Kenntnis der Bundesregierung getagt, und welche konkreten Beschlüsse wurden in diesen Sitzungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistungsgruppen gefasst (bitte unter Angabe des Datums der Sitzungen angeben und die bisherigen Beschlussergebnisse aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 24. Februar 2026**

Die bisherigen Sitzungen des Leistungsgruppen-Ausschusses sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Der Leistungsgruppen-Ausschuss hat am 4. August 2025 einen konkreten Beschluss zur Ausgestaltung der Leistungsgruppen nach § 135e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gefasst. Dieser Beschluss kann der Internetseite des Leistungsgruppen-Ausschusses entnommen werden, unter www.lg-ausschuss.de.

Sitzung	Datum	Beschlussergebnis
1. Sitzung des LGA	17. Februar 2025	–
2. Sitzung des LGA	10. März 2025	–
3. Sitzung des LGA	17. März 2025	–
4. Sitzung des LGA	31. März 2025	–
5. Sitzung des LGA	12. Mai 2025	–
6. Sitzung des LGA	23. Juni 2025	–
7. Sitzung des LGA	4. August 2025	Empfehlungen zu Änderungen der Anlage 1 zu § 135e Absatz 1 SGB V
8. Sitzung des LGA	6. Januar 2026	–

Quelle: BMG

106. Abgeordnete
Linda Heitmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand der Umsetzung des durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz erweiterten Innovationsfonds-Förderauftrags zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit, insbesondere im Hinblick auf den angestrebten Aufbau eines nationalen anonymen Meldesystems für Never Events (bitte ggf. die Anzahl bereits bewilligter Forschungsvorhaben separat angeben), und welche Schritte sind im Anschluss an die Projektphase zur Einrichtung einer dauerhaften Vertrauensstelle sowie zur Finanzierung und Überführung in eine regelhafte Struktur vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 25. Februar 2026**

Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz wurde innerhalb der Versorgungsforschung des Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) der Mitteleinsatz zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit ermöglicht (siehe § 92a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V).

Dadurch sollte insbesondere der Aufbau eines nationalen Meldesystems zur anonymen Erfassung von Never Events und gravierenden unerwünschten Ereignissen einrichtungsübergreifender Bedeutung unterstützt werden.

Am 20. Juni 2025 wurde über den G-BA Innovationsfonds eine entsprechende Förderbekanntmachung zum Thema „Versorgungsforschung zur Entwicklung und Erprobung eines bundesweiten Never Event Registers als Fehlermelde- und Lernsystem“ veröffentlicht (siehe https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/476/2025-06-20_Foerderbekanntmachung_VSF_themenspezifisch_2025.pdf). Zielbild der Förderbekanntmachung ist es „Modelle, Konzepte oder Komponenten eines bundesweiten, einrichtungs- und sektorenübergreifenden Never Event-Registers als Fehlermelde- und Lernsystems zur besseren Prävention [...] unerwünschter Ereignisse“ zu entwickeln und erproben.

Bis zum 21. Oktober 2025 konnten Projektanträge auf die Förderbekanntmachung eingereicht werden. Derzeit befinden sich die Projektanträge in der Begutachtungsphase. Die Förderentscheidungen für die Versorgungsforschung sind nach derzeitiger Planung für den 22. Mai 2026 vorgesehen.

Wie auch in der Förderbekanntmachung beschrieben, ist eine dauerhafte Finanzierung eines bundesweiten, einrichtungs- und sektorenübergreifenden Never Event-Registers als Fehlermelde- und Lernsystem aus dem Innovationsfonds nicht möglich. Antragstellende sollen im Rahmen der Förderung geeignete Konzepte zur weiteren Finanzierung und zum Aufbau und Betrieb eines Fehlermeldesystems entwickeln. Die Nachhaltigkeit der Konzeptideen wird auch für die Projektauswahl ein zentraler Bestandteil sein. Nach Projektdurchführung und -abschluss bewertet der Innovationsausschuss die Projekte insbesondere im Hinblick auf die Evidenz aus und spricht eine Empfehlung zum Transfer aus. Diese kann bei positiv bewerteten Versorgungskonzepten eine Prüfbitte an die verantwortlichen Akteure umfassen, diese dauerhaft in die Regelversorgung zu übernehmen. Projektverstetigungen entsprechen nicht dem Zweck der Förderung des Innovationsfonds aus den beitragsfinanzierten Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung und können deshalb nicht durch den Innovationsfonds finanziert werden.

107. Abgeordnete
Nicole Hess
(AfD)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den letzten sieben abgeschlossenen Kalenderjahren (bitte je Jahr) 1. die Zahl der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) namentlich meldepflichtigen Nachweise von MRSA aus Blut/Liquor, 2. die Zahl der nach IfSG namentlich meldepflichtigen Nachweise carbapenem-nicht-empfindlicher Enterobacterales sowie carbapenem-nicht-empfindlicher Acinetobacter spp. (jeweils unabhängig von Infektion oder Kolonisation) und 3. die im Rahmen der Krankenhaus surveillance gemäß § 23 IfSG erfassten Fälle nosokomialer MRSA-Infektionen entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels
vom 23. Februar 2026**

Die Zahlen der nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) namentlich meldepflichtigen Nachweise von Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) aus Blut/Liquor, carbapenem-nicht-empfindlicher Enterobacterales-Stämmen sowie carbapenem-nicht-empfindlicher Acinetobacter spp.-Stämmen haben sich in den letzten sieben Jahren wie folgt entwickelt (Datenstand 16. Februar 2026):

	Jahr						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
MRSA	1.819	1.150	1.086	1.040	1.126	1.177	1.118
Enterobacterales	4.819	3.684	4.200	6.125	8.021	10.267	10.395
Acinetobacter spp.	718	479	507	819	751	836	792

(Quelle: SurvStat, <https://survstat.rki.de>)

Die gemäß § 23 IfSG in den Einrichtungen zu erfassenden Fälle nosokomialer Infektionen sind auf Aufforderung dem Gesundheitsamt vorzuzeigen, jedoch nicht dem Robert Koch-Institut zu übermitteln. Der Bundesregierung liegen daher hierzu keine Daten vor.

108. Abgeordnete
Nicole Hess
(AfD)

Wie viele Anwendungen der Bakteriophagen-Therapie hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den letzten neun abgeschlossenen Kalenderjahren gegeben (bitte je Jahr), und in wie vielen Fällen wurde der Einsatz als erfolgreich bewertet (bitte je Jahr, nach der in der jeweiligen Dokumentation verwendeten Erfolgsdefinition)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 23. Februar 2026**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Gesamtzahl von Behandlungen mit Bakteriophagen und deren Ergebnisse. Die Behandlungen mit Bakteriophagen werden in Deutschland bislang als individuelle Heilversuche durchgeführt und somit nicht routinemäßig erfasst. Im Rahmen des mit Mitteln des Innovationsfonds geförderten Vorhabens

„PTmHBP – Praktikabilitätstestung der magistralen Herstellung von Bakteriophagen zur Therapie septischer Infektionen“ (PhagoFlow) wurde der Prozess der Herstellung von Bakteriophagen untersucht, wobei die im Rahmen des Projekts hergestellten Bakteriophagen in zehn Fällen auch verwendet wurden. Nähere Informationen hierzu können unter: <https://innovationsfonds.g-ba.de/beschluesse/ptmhbp.326> abgerufen werden.

109. Abgeordnete
Nicole Hess
(AfD)
- Wie viele Teilnehmende der SafeVac2.0-Studie waren sogenannte Non-Responder, das heißt Personen, die keine der Fragen in der SafeVac2.0-App beantwortet hatten, und wie viele der übrigen Teilnehmenden wurden nach den Kriterien des Paul-Ehrlich-Instituts in die Kategorie „gut vertragen“ eingestuft (bitte dabei die Einstufung des Paul-Ehrlich-Instituts für die Einstufung „gut vertragen“ angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 23. Februar 2026**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/4024 – „Erkenntnisse aus der SafeVac App“ (Bundestagsdrucksache 21/4024 vom 5. Februar 2026, S. 2, Vorabfassung) wird verwiesen.

Ergänzend weist das Paul-Ehrlich Institut darauf hin, dass die Auswertungskriterien „Non-Responder“ und „gut vertragen“ keine standardmäßigen Abfrage- oder Auswertungskriterien dieser Studie darstellen.

110. Abgeordnete
Nicole Hess
(AfD)
- Wie viele Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens im Zusammenhang mit Corona-Impfungen gab es seit 2021 (bitte nach Jahr, nach Anerkennungen und Ablehnungen aufschlüsseln), und wie lange dauern die Verfahren im Durchschnitt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels
vom 23. Februar 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu der Anzahl der Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens vor. Für die Versorgung von Impfschäden gelten die Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts (vor allem § 24 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB XIV). Die Feststellung, ob ein Entschädigungsanspruch aufgrund eines Impfschadens besteht, trifft die zuständige Landesbehörde.

111. Abgeordnete
**Dr. Paula
Piechotta**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gegen welche Unternehmen wurden im Zusammenhang mit der Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung durch die Bundesregierung Schadensersatzansprüche geprüft (bitte die Unternehmen sowie der Höhe der jeweiligen Schadensersatzansprüche auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 25. Februar 2026**

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf die Beschaffungen von Persönlicher Schutzausrüstung durch die Bundesregierung anlässlich der COVID-19-Pandemie bezieht.

Die Bundesregierung ist, soweit dies erforderlich und sachgerecht war, anlassbezogen und regelmäßig Hinweisen auf mögliche vertragliche Pflichtverletzungen der von ihr beauftragten Dienstleister, die Schadensersatzansprüche begründen könnten, nachgegangen. Diese Prüfung bezog sich grundsätzlich auf sämtliche Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit der Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

112. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, Bundesmittel – unmittelbar oder mittelbar über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) – zur Finanzierung der im Abkommen vom 3. Februar 2026 zwischen dem syrischen Gesundheitsministerium und dem UNDP vereinbarten Sanierung von fünf Krankenhäusern in Syrien bereitzustellen (vgl. <https://sana.sy/en/health/2293944/>), und wenn ja, über welche Finanzierungs- und Zahlungswege wird dabei sichergestellt, dass – entsprechend der Zusage der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Reem Alabali-Radovan, wonach keine direkte finanzielle Unterstützung der syrischen Regierung erfolgen soll (vgl. www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/situation-in-syrien-283104) – keine deutschen Mittel direkt an die syrische Regierung fließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 26. Februar 2026**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat im Jahr 2025 über die KfW ein Vorhaben mit dem

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zugesagt, in dem prioritäre Überweisungskrankenhäuser rehabilitiert werden sollen.

Die syrische Regierung wurde bei der Auswahl der Krankenhäuser konsultiert. Aufbauend auf dieser Konsultation und verbunden mit der BMZ-Zusage hat UNDP eine Absichtserklärung zur Rehabilitierung der Krankenhäuser mit dem syrischen Gesundheitsministerium unterzeichnet.

Der Finanzierungsvertrag zur Rehabilitierung der Krankenhäuser wurde von der KfW direkt mit UNDP geschlossen, welches die Rehabilitierung vornimmt. Die dafür notwendigen Baumaßnahmen/Lieferungen werden über direkte Unterverträge zwischen UNDP und Baufirmen/Lieferanten geregelt. Die syrische Regierung ist keine Vertragspartei und es fließen keine Gelder an oder über die syrische Regierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

113. Abgeordneter
Jorrit Bosch
(Die Linke)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungsmieten im Internet inserierter Wohnungen zwischen 30 und 130 Quadratmetern in den acht kreisfreien Städten in Niedersachsen (Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven, Wolfsburg) und den Landkreisen Ammerland, Aurich, Celle, Cloppenburg, Cuxhaven und Diepholz im Jahr 2025 (bitte in Euro je Quadratmeter angeben), und wie ist die prozentuale Steigerung seit 2022?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 25. Februar 2026

Der Bundesregierung liegen Angebotsmieten nur in Form von im Internet inserierten Wohnungsangeboten vor. Die Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen sind nicht repräsentativ für das gesamte Wohnungsangebot von Neuvermietungen (vergleiche untenstehende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungsmieten). Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen fließen nicht mit ein. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern gehen in diese Quelle ebenfalls nicht ein. Daher sind insbesondere Wohnungen im günstigen Mietsegment in dieser Datenquelle unterrepräsentiert. Sonderauswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu Folge lagen beispielsweise die Wiedervermietungsmieten des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW), dessen Unternehmen Wohnungen häufig über Wartelisten oder direkte Ansprache von Kundinnen und Kunden vermieten, im 2. Halbjahr 2024 im Ag-

gregat der über 300 Kreise, für die Daten einbezogen werden konnten, um knapp ein Viertel unterhalb der Internet-Wiedervermietungs­mieten.

Ergänzende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs­mieten:

Die ausgewerteten Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Angebote von Wohnungen im Neubau und Gebäudebestand (Erst- und Wiedervermietungen). Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen unmöblierter Angebote mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage. Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Wohnungen werden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in der Standardaufbereitung für Wohnungen mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage aufbereitet. Die Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor. Die folgende Tabelle enthält daher die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten nettokalt im Internet inserierter Mietwohnungen der Jahre 2022 und 2024 sowie die Veränderung der durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten in diesem Zeitraum in den angegebenen Kreisen Niedersachsens.

Erst- und Wiedervermietungs­mieten inserierter Wohnungen in ausgewählten Kreisen in Niedersachsen

Kreisname	2022	2024	Jährliche Entwicklung 2022 bis 2024	Entwicklung 2022 bis 2024
	Erst- und Wiedervermietungs- mieten nettokalt in Euro je m ²		in Prozent	
Braunschweig, Stadt	8,83	9,32	2,7	5,5
Delmenhorst, Stadt	8,03	8,23	1,2	2,5
Emden, Stadt	7,08	8,25	7,9	16,5
Oldenburg, Stadt	9,64	10,40	3,9	7,9
Osnabrück, Stadt	9,20	10,01	4,3	8,8
Salzgitter, Stadt	6,12	6,45	2,7	5,4
Wilhelmshaven, Stadt	6,33	6,65	2,5	5,1
Wolfsburg, Stadt	8,32	8,47	0,9	1,8
Ammerland	8,41	9,78	7,8	16,3
Aurich	7,91	8,41	3,1	6,3
Celle	7,51	8,27	4,9	10,1
Cloppenburg	7,89	8,55	4,1	8,4
Cuxhaven	7,64	8,79	7,3	15,1
Diepholz	7,96	7,94	-0,1	-0,3

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

114. Abgeordneter
Jorrit Bosch
(Die Linke)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Wohnungen zwischen 30 und 130 Quadratmetern in den Landkreisen Emsland, Friesland, Gifhorn, Goslar, Grafschaft Bentheim, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis und Helmstedt im Jahr 2025 (bitte in Euro je Quadratmeter angeben), und wie ist die prozentuale Steigerung seit 2022?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 25. Februar 2026**

Der Bundesregierung liegen Angebotsmieten nur in Form von im Internet inserierten Wohnungsangeboten vor. Die Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen sind nicht repräsentativ für das gesamte Wohnungsangebot von Neuvermietungen (vergleiche untenstehende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs­mieten). Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen fließen nicht mit ein. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern gehen in diese Quelle ebenfalls nicht ein. Daher sind insbesondere Wohnungen im günstigen Mietsegment in dieser Datenquelle unterrepräsentiert. Sonderauswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu Folge lagen beispielsweise die Wiedervermietungs­mieten des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW), dessen Unternehmen Wohnungen häufig über Wartelisten oder direkte Ansprache von Kundinnen und Kunden vermieten, im 2. Halbjahr 2024 im Aggregat der über 300 Kreise, für die Daten einbezogen werden konnten, um knapp ein Viertel unterhalb der Internet-Wiedervermietungs­mieten.

Ergänzende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs­mieten:

Die ausgewerteten Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Angebote von Wohnungen im Neubau und Gebäudebestand (Erst- und Wiedervermietungen). Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen unmöblierter Angebote mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage. Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Wohnungen werden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in der Standardaufbereitung für Wohnungen mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage aufbereitet. Die Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor. Die folgende Tabelle enthält daher die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten nettokalt im Internet inserierter Mietwohnungen der Jahre 2022 und 2024 sowie die Verände-

rung der durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs-
mieten in diesem Zeitraum in den angegebenen Kreisen Niedersachsens.

**Erst- und Wiedervermietungs-
mieten inserierter Wohnungen in ausgewählten Kreisen in Niedersachsen**

Kreisname	2022	2024	Jährliche Entwicklung 2022 bis 2024	Entwicklung 2022 bis 2024
	Erst- und Wiedervermietungs- mieten nettokalt in Euro je m ²		in Prozent	
Emsland	7,70	8,61	5,7	11,8
Friesland	8,12	8,24	0,7	1,5
Gifhorn	8,44	8,63	1,1	2,3
Goslar	6,17	6,98	6,4	13,1
Grafschaft Bentheim	7,92	9,40	8,9	18,7
Göttingen	9,68	10,19	2,6	5,3
Hameln-Pyrmont	6,63	7,43	5,9	12,1
Harburg	10,50	11,36	4,0	8,2
Heidekreis	7,21	8,17	6,4	13,3
Helmstedt	7,00	7,06	0,4	0,9

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen
Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

115. Abgeordneter
Jorrit Bosch
(Die Linke)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Erst- und Wiedervermietungs-
mieten im Internet inserierter Wohnungen zwischen 30 und 130 Quadratmetern in den Landkreisen Hildesheim, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Northeim, Oldenburg, Osnabrück und Osterholz im Jahr 2025 (bitte in Euro je Quadratmeter angeben), und wie ist die prozentuale Steigerung seit 2022?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 25. Februar 2026**

Der Bundesregierung liegen Angebotsmieten nur in Form von im Internet inserierten Wohnungsangeboten vor. Die Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen sind nicht repräsentativ für das gesamte Wohnungsangebot von Neuvermietungen (vergleiche untenstehende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs-
mieten). Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen fließen nicht mit ein. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern gehen in diese Quelle ebenfalls nicht ein. Daher sind insbesondere Wohnungen im günstigen Mietsegment in dieser Datenquelle unterrepräsentiert. Sonderauswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu Folge lagen beispielsweise die Wiedervermietungs-
mieten des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW), dessen Unternehmen Wohnungen häufig über Wartelisten oder direkte Anspra-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

che von Kundinnen und Kunden vermieten, im 2. Halbjahr 2024 im Aggregat der über 300 Kreise, für die Daten einbezogen werden konnten, um knapp ein Viertel unterhalb der Internet-Wiedervermietungs­mieten.

Ergänzende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs­mieten:

Die ausgewerteten Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Angebote von Wohnungen im Neubau und Gebäudebestand (Erst- und Wiedervermietungen). Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen unmöblierter Angebote mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage. Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Wohnungen werden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in der Standardaufbereitung für Wohnungen mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage aufbereitet. Die Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor. Die folgende Tabelle enthält daher die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten nettokalt im Internet inserierter Mietwohnungen der Jahre 2022 und 2024 sowie die Veränderung der durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten in diesem Zeitraum in den angegebenen Kreisen Niedersachsens.

Erst- und Wiedervermietungs­mieten inserierter Wohnungen in ausgewählten Kreisen in Niedersachsen

Kreisname	2022	2024	Jährliche Entwicklung 2022 bis 2024	Entwicklung 2022 bis 2024
	Erst- und Wiedervermietungs- mieten nettokalt in Euro je m ²		in Prozent	
Hildesheim	7,36	8,08	4,8	9,8
Holzminden	5,57	6,49	7,9	16,5
Leer	7,92	8,43	3,2	6,4
Lüchow-Dannenberg	5,60	6,62	8,7	18,2
Lüneburg	10,03	10,48	2,2	4,5
Nienburg (Weser)	6,79	8,64	12,8	27,2
Northeim	6,24	7,03	6,1	12,7
Oldenburg	8,07	8,96	5,4	11,0
Osnabrück	7,30	8,08	5,2	10,7
Osterholz	9,02	9,62	3,3	6,7

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

116. Abgeordneter
Jorrit Bosch
(Die Linke)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Wohnungen zwischen 30 und 130 Quadratmetern in den Landkreisen Peine, Region Hannover, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen, Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund und Wolfenbüttel im Jahr 2025 (bitte in Euro je Quadratmeter angeben), und wie ist die prozentuale Steigerung seit 2022?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 25. Februar 2026**

Der Bundesregierung liegen Angebotsmieten nur in Form von im Internet inserierten Wohnungsangeboten vor. Die Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen sind nicht repräsentativ für das gesamte Wohnungsangebot von Neuvermietungen (vergleiche untenstehende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs­mieten). Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen fließen nicht mit ein. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern gehen in diese Quelle ebenfalls nicht ein. Daher sind insbesondere Wohnungen im günstigen Mietsegment in dieser Datenquelle unterrepräsentiert. Sonderauswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu Folge lagen beispielsweise die Wiedervermietungs­mieten des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW), dessen Unternehmen Wohnungen häufig über Wartelisten oder direkte Ansprache von Kundinnen und Kunden vermieten, im 2. Halbjahr 2024 im Aggregat der über 300 Kreise, für die Daten einbezogen werden konnten, um knapp ein Viertel unterhalb der Internet-Wiedervermietungs­mieten.

Ergänzende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs­mieten:

Die ausgewerteten Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Angebote von Wohnungen im Neubau und Gebäudebestand (Erst- und Wiedervermietungen). Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen unmöblierter Angebote mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage. Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Wohnungen werden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in der Standardaufbereitung für Wohnungen mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage aufbereitet. Die Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor. Die folgende Tabelle enthält daher die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten nettokalt im Internet inserierter Mietwohnungen der Jahre 2022 und 2024 sowie die Verände-

rung der durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs-
mieten in diesem Zeitraum in den angegebenen Kreisen Niedersachsens.

**Erst- und Wiedervermietungs-
mieten inserierter Wohnungen in ausgewählten Kreisen in Niedersachsen**

Kreisname	2022	2024	Jährliche Entwicklung 2022 bis 2024	Entwicklung 2022 bis 2024
	Erst- und Wiedervermietungs- mieten nettokalt in Euro je m ²		in Prozent	
Peine	7,82	9,07	7,7	16,0
Region Hannover	9,36	10,07	3,7	7,6
Rotenburg (Wümme)	7,52	8,33	5,2	10,8
Schaumburg	7,09	8,40	8,8	18,5
Stade	9,52	10,28	3,9	8,0
Uelzen	7,29	7,75	3,1	6,3
Vechta	7,97	9,47	9,0	18,8
Verden	8,74	9,38	3,6	7,3
Wesermarsch	6,58	7,50	6,8	14,0
Wittmund	7,73	8,69	6,0	12,4
Wolfenbüttel	7,60	8,20	3,9	7,9

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen
Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

117. Abgeordnete
Caren Lay
(Die Linke)

Welche zehn Städte bzw. Landkreise hatten nach Kenntnis der Bundesregierung im vergangenen Jahr den größten Anstieg bei Erst- und Wiedervermietungen zu verzeichnen, und wie hoch waren die durchschnittlichen Mietentwicklungen (bitte Bundesschnitt sowie differenziert nach Siedlungsstruktur angeben) im vergangenen Jahr (bitte Mietenanstieg jeweils auch in Prozent angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 26. Februar 2026**

Der Bundesregierung liegen Angebotsmieten nur in Form von im Internet inserierten Wohnungsangeboten vor. Die Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen sind nicht repräsentativ für das gesamte Wohnungsangebot von Neuvermietungen (vergleiche untenstehende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs-
mieten). Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen fließen nicht mit ein. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern gehen in diese Quelle ebenfalls nicht ein. Daher sind insbesondere Wohnungen im günstigen Mietsegment in dieser Datenquelle unterrepräsentiert. Sonderauswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu Folge lagen beispielsweise die Wiedervermietungs-
mieten des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW), dessen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Unternehmen Wohnungen häufig über Wartelisten oder direkte Ansprache von Kundinnen und Kunden vermieten, im 2. Halbjahr 2024 im Aggregat der über 300 Kreise, für die Daten einbezogen werden konnten, um knapp ein Viertel unterhalb der Internet-Wiedervermietungs­mieten.

Ergänzende Hinweise zu den Erst- und Wiedervermietungs­mieten:

Die ausgewerteten Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Angebote von Wohnungen im Neubau und Gebäudebestand (Erst- und Wiedervermietungen). Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen unmöblierter Angebote mit Wohnflächen von 40 bis 100 m² mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage. Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Die Daten der durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Wohnungen für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor.

Die folgende Tabelle enthält daher die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Mietwohnungen der Jahre 2023 und 2024 sowie die Veränderung in den zehn kreisfreien Städten und Landkreisen mit den höchsten Steigerungsraten.

Erst- und Wiedervermietungs­mieten inserierter Wohnungen in den zehn Kreisen mit den höchsten Steigerungsraten 2023 bis 2024

Siedlungsstrukturelle Kreistypen	2023	2024	2023–2024
	Erst- und Wiedervermietungs­mieten in Euro je m ² nettokalt		Entwicklung in Prozent
Potsdam-Mittelmark	9,23	11,74	27,1
Havelland	8,56	10,50	22,1
Weißenburg-Gunzenhausen	8,31	9,78	17,7
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	6,59	7,63	15,9
Nordfriesland	8,28	9,54	15,2
Plön	9,14	10,50	14,9
Osterholz	8,43	9,62	14,1
Saale-Holzland-Kreis	6,53	7,43	13,8
Oberhavel	11,55	13,15	13,8
Vogelsbergkreis	6,94	7,88	13,5

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarkteobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen
Anmerkung: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs­mieten im Internet inserierter Mietwohnungen der Jahre 2023 und 2024 sowie die Veränderung für Deutschland und die siedlungsstrukturellen Kreistypen des BBSR zum Typisierungsstand 2025.

Erst- und Wiedervermietungsrenten inserierter Wohnungen 2023 bis 2024

Siedlungsstrukturelle Kreistypen	2023	2024	2023–2024
	Erst- und Wiedervermietungsrenten in Euro je m ² nettokalt		Entwicklung in Prozent
kreisfreie Großstädte	12,22	13,02	6,5
städtische Kreise	9,83	10,32	5,0
ländliche Kreise mit Verdichtungs- ansätzen	8,19	8,60	5,0
dünn besiedelte ländliche Kreise	8,05	8,54	6,1
Deutschland	10,55	11,17	5,9

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkung: Angebotsrenten ohne Nebenkosten für unmobilierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

Siedlungsstrukturelle Kreistypen zum Typisierungsstand 2025

Berlin, den 27. Februar 2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.